



Naturland

NATURLAND RICHTLINIEN ÖKOLOGISCHE AQUAKULTUR

Stand 05/2022

Übersicht über die Naturland Richtlinien

Teil A. Allgemeine Regelungen für die Erzeugung

- I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren
- II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen
- III. Soziale Verantwortung

Teil B. Regelung für die einzelnen Produktionszweige Erzeugung

- I. Pflanzenbau
 - II. Viehwirtschaft
 - III. Gemüsebau
 - IV. Sprossen- und Keimlingsproduktion
 - V. Pilzanbau
 - VI. Anbau von Zierpflanzen, Stauden, Gehölzen, Weihnachtsbäumen
 - VII. Obstbau
 - VIII. Weinbau
 - IX. Tropische Dauerkulturen
 - X. Wildsammlung
 - XI. Imkerei
 - XII. Aquakultur
 - XIII. Ökologische Waldnutzung
 - XIV. Insektenzucht
- Anhänge Erzeugung

Teil C. Allgemeine Richtlinien für die Verarbeitung

- I. Ziele
- II. Geltungsbereich
- III. Vertragswesen
- IV. Kontrolle und Zertifizierung
- V. Kennzeichnung/Etikettierung
- VI. Allgemeine und sonstige übergeordnete (Produktions-) Bestimmungen
- VII. Soziale Verantwortung

Teil D. Produktgruppenspezifische Richtlinien Verarbeitung

- I. Verarbeitungsrichtlinien für Fleisch und Fleischerzeugnisse
 - II. Verarbeitungsrichtlinien für Milch und Milcherzeugnisse
 - III. Verarbeitungsrichtlinien für Brot und Backwaren
 - IV. Verarbeitungsrichtlinien für Getreide, Getreideerzeugnisse und Teigwaren
 - V. Verarbeitungsrichtlinien für Futtermittel
 - VI. Verarbeitungsrichtlinien für Erzeugnisse aus der Aquakultur und nachhaltiger Fischerei
 - VII. Verarbeitungsrichtlinien für Brauerzeugnisse
 - VIII. Verarbeitungsrichtlinien für Obst und Gemüse sowie Gewürze und Kräuter
 - IX. Verarbeitungsrichtlinien für die Herstellung von Wein, Perlwein, Schaumwein, Fruchtwein, Weinessig, Rektifizierten Traubenmostkonzentrat/Süßreserve, Likörwein und Edelbränden
 - X. Verarbeitungsrichtlinien für Speiseöle und Speisefette
 - XI. Verarbeitungsrichtlinien für Hefe, Hefeerzeugnisse, Sauerteig und Backferment
 - XII. Verarbeitungsrichtlinien für Mikroalgen und Mikroalgenprodukte als Lebensmittel
 - XIII. Verarbeitungsrichtlinien für Textilien
 - XIV. Verarbeitungsrichtlinien für kosmetische Produkte
 - XV. Verarbeitungsrichtlinien für Heimtierfuttermittel
 - XVI. Verarbeitungsrichtlinien das Herstellen und Anbieten von Speisen und Getränken in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen
 - XVII. Verarbeitungsrichtlinien für Transport und Schlachtung
 - XVIII. Verarbeitungsrichtlinien für Süßwaren und Süßungsmittel
 - XIX. Verarbeitungsrichtlinien für pflanzenbasierte Lebensmittel
- Anhänge Verarbeitung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Anwendungsbereich der Richtlinien	7
Teil A. Allgemeine Regelungen	7
<u>I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren</u>	<u>7</u>
1. Voraussetzung für die Vergabe eines Erzeugervertrages	7
2. Erzeugervertrag	7
3. Richtlinien	7
4. Umstellung	8
5. Betriebliche Veränderungen	8
6. Dokumentation und Kontrolle	8
7. Zertifizierung	9
8. Kennzeichnung und Vermarktung	9
<u>II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen</u>	<u>10</u>
1. Nachhaltiges Wirtschaften	10
2. Qualitätssicherung	10
3. Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten	10
4. Nichtverwendung von Nanomaterialien	10
5. Lagerung	11
6. Handel mit Zukaufware	11
7. Zukauf von Betriebsmitteln und Anlagematerialien	11
8. Austausch von Maschinen und Geräten zwischen unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betriebsformen (anerkannt ökologisch/konventionell)	11
9. Einsatz von Folien und Schutzvliesen, Netzen und technischem Mulchmaterial	11
10. Biogasanlagen	12
<u>III. Soziale Verantwortung</u>	<u>13</u>
1. Menschenrechte	13
2. Freie Arbeitswahl	13
3. Versammlungsfreiheit, Zugang zu Gewerkschaften	13
4. Gleichstellung	13
5. Kinderrechte	13
6. Gesundheit und Sicherheit	13
7. Arbeitsverhältnisse	14
Teil B. Regelungen für die Ökologische Aquakultur	15
<u>I. Grundsätze der Bewirtschaftung</u>	<u>15</u>
1. Standortwahl, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen	15
2. Art und Herkunft der Besatztiere	15
3. Nachzucht, Betrieb der Zuchtanlage	16
4. Einrichtung der Haltungssysteme, Wasserqualität, Besatzdichte	16
5. Polykultur	17
6. Gesundheit und Hygiene	17
7. Sauerstoffversorgung	18
8. Organische Düngung	18
9. Fütterung	18
10. Transport, Schlachtung und Verarbeitung	19
11. Dokumentation	20
12. Räuchern	20
<u>II. Ergänzende Vorschriften zur Haltung des Karpfens (<i>Cyprinus carpio</i> u.a.) in Teichen</u>	<u>21</u>
1. Natürliche Gestaltung der Teiche	21
2. Anlage der Teiche, Wasserqualität	21
3. Besatzdichte und Fütterung	21
4. Gesundheit und Hygiene	21

5. Organische Düngung	22
6. Transport, Schlachtung	22
III. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von Salmoniden (z.B. Forellen <i>Salmo trutta</i>, <i>Oncorhynchus sp.</i>, Lachse <i>Salmo salar</i>, Saiblinge <i>Salvelinus sp.</i>, Felchen <i>Coregonus sp.</i>) in Teichen, Durchflussanlagen und Netzgehegen	23
1. Standortwahl	23
2. Gewässerschutz, natürliche Gestaltung der Teiche	23
3. Besatzdichte	24
4. Gesundheit und Hygiene	24
5. Fütterung	25
IV. Ergänzende Vorschriften zur Kultur von Muscheln (<i>Mytilus edulis</i> u.a.) an Leinen und Gestellen	26
1. Standortwahl, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen	26
2. Art und Herkunft der Besatztiere	26
3. Einrichtung der Haltungssysteme	26
4. Verarbeitung	26
V. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von Krebstieren (<i>Crustacea</i>) (Garnelen <i>Litopenaeus vannamei</i>, <i>Penaeus monodon</i>, <i>Macrobrachium rosenbergii</i> und Flusskrebse <i>Astacus astacus</i> u.a.) in Teichen	27
1. Standortwahl, Mangroveschutz	27
2. Schutz der Ökosysteme auf der Betriebsfläche und den umliegenden Gebieten	27
3. Herkunft des Besatzes	28
4. Nachzucht, Betrieb der Zuchtanlage	28
5. Gestaltung der Teiche, Wasserqualität, Besatzdichte	29
6. Gesundheit und Hygiene	29
7. Düngung der Teiche	29
8. Fütterung	29
9. Ernte und Verarbeitung	30
VI. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von tropischen Süßwasserfischen (z.B. Milchfisch <i>Chanos chanos</i>, Tilapie <i>Oreochromis sp.</i>, Mekongwels <i>Pangasius sp.</i>) in Teichen und Netzgehegen	31
1. Standortwahl	31
2. Gewässerschutz, natürliche Gestaltung der Teiche	31
3. Besondere Bestimmungen für die Gestaltung von Tilapia-Teichanlagen	31
4. Besatzdichte	32
5. Nachzucht, Betrieb der Zuchtanlage	32
6. Gesundheit und Hygiene	32
7. Fütterung	32
VII. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von Fischarten der Gruppen Barsch-, Stachelmakrelen- und Dorschartigen (<i>Perciformes</i>, <i>Carangiformes</i>, <i>Gadiformes</i>) in Netzgehegen im Meer	33
1. Standortwahl	33
2. Gewässerschutz	33
3. Besatzdichte	33
4. Gesundheit und Hygiene	33
VIII. Ergänzende Vorschriften für die Kultur und Sammlung von marinen Makroalgen (<i>Chlorophyceae</i>, <i>Phaeophyceae</i>, <i>Rhodophyceae</i>)	34
1. Standortwahl, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen	34
2. Kultur	34
3. Sammlung von wildgewachsenen Algen	35
4. Nachernteverfahren	35
IX. Ergänzende Vorschriften für die Kultivierung von Mikroalgen als Lebensmittel (z.B. <i>Spirulina</i>, <i>Chlorella</i>)	36
1. Kultivierungssysteme	36
2. Anforderungen an das Kultursubstrat	36
3. Abwasserqualität	36
4. Qualitätssicherung	36
5. Reinigung und Desinfektion	36
Anhänge Aquakultur:	37

Anhang 1: Anforderungen an zu Futterzwecken eingesetztes Fischmehl/-öl	37
Anhang 2: Algenarten, die von einer Zertifizierung bei Wildsammlung derzeit ausgeschlossen sind	37
Anhang 3: Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion	37
Anhang 4: Anforderungen an die Haltung von Putzerfischen in Netzgehegen (z.B. Seehase <i>Cyclopterus lumpus</i> , Gefleckter Lippfisch <i>Labrus bergylta</i> , Kuckuckslippfisch <i>Labrus mixtus</i> , Klippenbarsch <i>Ctenolabrus rupestris</i>)	38

Vorwort

Einleitung

Anerkannt ökologischer Landbau nach den Richtlinien von Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V. hat sich zu einer festen Größe entwickelt. Vergleicht man die 1. Fassung der „Richtlinien für den naturgemäßen Landbau“, die nach der Verbandsgründung im Jahre 1982 verabschiedet wurde, mit der nun vorliegenden, so ist dies ein Spiegel für die Dynamik und Entwicklungsfähigkeit einerseits, aber auch für die Beständigkeit und Konsequenz dieser zeitgemäßen Form der Landbewirtschaftung und der Verarbeitung der dabei erzeugten Produkte. Die Entwicklung von Richtlinien und ihre Umsetzung in die Praxis sind das Herzstück der Arbeit eines anerkannt ökologischen Landbauverbandes. Richtlinien müssen sich bewähren. Sie müssen bei sich wandelnden Rahmenbedingungen modifiziert, müssen auf neue Bereiche ausgedehnt werden. Das Wachstum von Naturland und seinen Organisationen seit der Verbandsgründung spiegelt den Erfolg dieser Arbeit wider und bestätigt, dass Landwirte, Lebensmittelhersteller und Verbraucher dieser Wirtschaftsweise Akzeptanz und Wertschätzung auf breiter Ebene entgegenbringen.

Richtlinien für Spezialbereiche

Naturland Richtlinien gab es längst bevor die ersten gesetzlichen Regelungen der EU zum ökologischen Landbau verabschiedet wurden. Und auch heute gehen von der konsequenten Weiterentwicklung unserer Richtlinien wichtige Impulse aus - Anregungen, die von Seiten des Gesetzgebers ernst genommen werden.

Naturland Richtlinien beschränken sich heute nicht mehr allein auf eine bestimmte Form der Landbewirtschaftung, wie sie konkret für die Produktionszweige Pflanzenbau und Viehwirtschaft geregelt sind. Längst wurde differenziert, wurden Richtlinien für viele Spezialbereiche entwickelt, z.B. Gemüse- und Weinbau, Imkerei, Wildsammlung und Fischwirtschaft. Dem umfassenden Ansatz entsprechend, beziehen die Richtlinien auch den nachgelagerten Bereich - die Verarbeitung - mit ein. Die Herstellung und Weiterverarbeitung von Lebensmitteln, wie z.B. Brot- und Backwaren, Milch- und Milchprodukte, Bier, Wurstwaren etc. ist in Spezialrichtlinien beschrieben. Lebensmittel sind der Schwerpunkt, aber auch Bereiche wie die ökologische Waldnutzung und die Holzverarbeitung sind durch Richtlinien definiert.

Dem ganzheitlichen Anspruch treu bleiben

Entscheidend für die konsequente Weiterentwicklung der Richtlinien ist, dass der ökologische Landbau nach den Naturland Richtlinien dem ursprünglichen Anspruch treu bleibt; dass es gelingt, schnelllebigem Trends zu widerstehen; dass nicht um rascher Erfolge willen Abstriche an elementaren Inhalten gemacht werden.

Richtlinien können immer nur den äußeren Rahmen setzen, denn „Ökologischer Landbau“ auf der Basis von Vorschriften allein kann nicht funktionieren: Es ist die gemeinsame Zielsetzung, durch die er getragen wird. Dennoch sind exakte und vor allem bindende Vorgaben für die Praxis erforderlich, die aber in der Umsetzung genügend Raum für das Eingehen auf individuelle betriebliche Situationen lassen.

Die Experten - Landwirte, Verbraucher, Verarbeiter und Wissenschaftler - die an der Entwicklung der Naturland Richtlinien beteiligt sind, haben diese Herausforderung immer neu gemeistert. Der äußere Rahmen für die Richtlinien wird gesetzt durch die zentralen Grundprinzipien des anerkannt ökologischen Landbaus, der Anspruch, mit unseren Lebensgrundlagen sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen. Der ganzheitliche Ansatz, nachhaltiges Wirtschaften, praktizierter Natur- und Klimaschutz, Sicherung und Erhalt von Boden, Luft und Wasser sowie der Schutz der Verbraucher stehen im Zentrum aller Naturland Richtlinien. Dazu gehört auch Toleranz und respektvoller Umgang der Menschen untereinander und die Übernahme sozialer Verantwortung.

Naturland Richtlinien - Basis für die Zertifizierung

Richtlinien haben nur Bestand und Wirkung, wenn sie glaubwürdig überprüft und konsequent umgesetzt werden. Entscheidungen müssen neutral und unbeeinflusst getroffen werden. Neben den unabhängigen und eigenverantwortlichen Gremien - Richtlinienkommission, Kontrollstelle und Anerkennungskommission -, ist dies auch durch die Zusammensetzung der Gremien - mit verschiedenen Interessensgruppen wie Wissenschaftlern, Praktikern und Verbrauchern sichergestellt. Unabhängige Kontrolle und konsequente Umsetzung der Naturland Richtlinien sind die Basis für die Herstellung von Produkten mit besonderer Qualität, die ökologische und soziale Aspekte einschließen. Sichtbar dokumentiert wird diese Qualität durch das Naturland Zeichen.

Naturland Qualitätssicherung - national und international

Für Erzeuger, Verarbeiter wie Verbraucher stellt die Anerkennung durch Naturland ein vertrauenswürdiges Qualitätssicherungssystem dar, für Sicherheit in der Zertifizierung von Produkten des ökologischen Landbaus, von der Erzeugung bis zum fertigen Produkt.

Seit 1998 ist Naturland akkreditiert gemäß der internationalen Norm ISO/IEC 17065. Durch diese Akkreditierung wird bestätigt, dass die Zertifizierung nach festgelegten Normen durchgeführt wird.

Anwendungsbereich der Richtlinien

Diese Richtlinien umfassen die im Speziellen Teil B aufgeführten Tier- und Algenarten, die unter den dort beschriebenen Bedingungen (Haltungssystem, geographische bzw. klimatische Situation) gehalten oder (bei Makroalgen) gesammelt werden.

Für Tier- und Algenarten, die nicht im Speziellen Teil B aufgeführt sind, gelten die Allgemeinen Grundsätze der Bewirtschaftung (B; I.) zusammen mit den Vorgaben für das jeweils vorliegende Haltungssystem (B; II.-IX.).

Teil A. Allgemeine Regelungen

I. Vertragswesen und Zertifizierungsverfahren

1. Voraussetzung für die Vergabe eines Erzeugervertrages

Vor Vergabe eines Erzeugervertrages muss sich der Verband ausreichend Kenntnis über die äußeren und inneren Gegebenheiten des Betriebes verschaffen können.

Der interessierte Betrieb ist verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Umstellungsbedingungen benötigt werden. Dazu gehören insbesondere die bisherige Bewirtschaftung (vorhandener Besatz, Einsatz von Dünger, Hygienemaßnahmen usw.), die betriebswirtschaftliche Situation und die Umweltbedingungen (Informationen zu den angrenzenden Gewässern und den benachbarten Ökosystemen, Quellen möglicher Belastungen wie z.B. Industrieanlagen).

Bei Verdacht von Belastungen mit bedenklichen bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffen sind vor Vergabe eines Vertrages Analysen vorzulegen bzw. Untersuchungen durchzuführen; diese können ggf. auch dazu führen, dass ein Erzeugervertrag nur in Verbindung mit bestimmten Auflagen oder überhaupt nicht abgeschlossen werden kann. Sämtliche vom Erzeuger bewirtschafteten Wasserflächen, Produktionsstätten und Lagerplätze sind in eine Betriebsbeschreibung aufzunehmen. Vor der Zertifizierung kann Naturland eine Umwelt-Verträglichkeitsstudie anfordern.

2. Erzeugervertrag

Mit der Unterzeichnung des Erzeugervertrages verpflichtet sich der Erzeuger, die Naturland Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d.h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen¹.

Die Vergabe des Erzeugervertrages ist ganzjährig möglich.

Der Erzeugervertrag berechtigt nicht zur Verwendung des Verbandszeichens. Hierfür ist ein eigener Lizenzvertrag abzuschließen.

3. Richtlinien

Diese Richtlinien sind für alle Betriebe, die mit Naturland e.V. einen Erzeugervertrag abgeschlossen haben, bindend. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Richtlinie unter verschiedenen klimatischen Bedingungen nicht anwendbar sein, so muss durch die Naturland Richtlinienkommission eine Anpassung/Erweiterung der Richtlinien erarbeitet und von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden. Die Naturland Anerkennungskommission ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einem Vertragserzeuger befristet eine in einzelnen Punkten von den Richtlinien abweichende Bewirtschaftung zu gestatten, sofern durch diese die Bewirtschaftung nach den Naturland Richtlinien im Ganzen nicht beeinträchtigt wird.

Gültigkeit hat stets die von der Delegiertenversammlung beschlossene aktuelle Fassung der Richtlinien. Der Naturland e.V. informiert seine Vertragserzeuger über Änderungen. Bei Änderungen der Richtlinien können Übergangsfristen festgelegt werden, innerhalb derer diese Änderungen durch die Erzeuger umgesetzt sein müssen.

Richtlinienverstöße werden gemäß Sanktionskatalog (Anlage zum Erzeugervertrag) geahndet.

Die Gültigkeit übergeordneter staatlicher Gesetze und Verordnungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

¹ Bewirtschaftereinheit: Zusammengesetzt aus Bewirtschafter und Betriebseinheit. Der Bewirtschafter ist die natürliche Person, die einen Betrieb selbstständig und verantwortlich führt (Betriebsleiter). Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenzter, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbarer Bewirtschaftungsbereich.

4. Umstellung

In der Umstellung erfolgt die Entwicklung des gesamten Betriebes hin zu einer Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der ökologischen Aquakultur.

Die richtlinienkonforme Bewirtschaftung beginnt ab der nachweisbar letzten Bewirtschaftungsmaßnahme, die nach diesen Richtlinien nicht zugelassen ist.

Für konventionelle Aquakulturbetriebe einschließlich des vorhandenen Tier- und Algenbestandes² gelten folgende Umstellungszeiträume:

- a) für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
- b) für Anlagen, die entleert wurden oder in denen keine Produktion stattfand, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
- c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
- d) für Makroalgen generell ein Umstellungszeitraum von 6 Monaten;
- e) für Anlagen in offenen Gewässern einschließlich Muschelkulturen ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

Für Aquakulturbetriebe, welche nach der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert oder gemäß dieser anerkannt sind oder Betriebe, die den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen, einschließlich des vorhandenen Tier- und Algenbestandes³, gelten folgende Umstellungszeiträume⁴:

- a) für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 6 Monaten;
- b) für Anlagen, die entleert wurden oder in denen keine Produktion stattfand, ein Umstellungszeitraum von 4 Monaten;
- c) für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von 3 Monaten;
- d) für Anlagen in offenen Gewässern einschließlich Muschel- und Algenkulturen ein Umstellungszeitraum von 3 Monaten.

Die Umstellung des Gesamtbetriebes muss unter wirtschaftlich tragbaren Rahmenbedingungen ablaufen; daher kann sie auch schrittweise erfolgen, so dass die Flächen und Betriebsteile, die richtliniengemäß bewirtschaftet werden, kontinuierlich zunehmen. Bei schrittweiser Umstellung muss eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit unterschiedlicher Anerkennungsstufen gewährleistet sein. Die gleichzeitige Erzeugung von Produkten unterschiedlicher Anerkennungsstufen, die nicht klar unterscheidbar sind, ist nicht zugelassen. Die Umstellung des Gesamtbetriebes muss bei schrittweiser Umstellung nach spätestens fünf Jahren abgeschlossen sein.

In einem zu erarbeitenden Umstellungsplan sind insbesondere eventuell notwendige bauliche Veränderungen, Art und Umfang des Besatzes, der Futterplan sowie vorgesehene Hygienemaßnahmen dokumentiert.

Die Vorlage aktueller Wasser- bzw. Sedimentuntersuchungen kann durch Naturland e.V. gefordert werden. Der Beginn der Umstellung ist ganzjährig möglich.

5. Betriebliche Veränderungen

Werden Wasserflächen durch Zukauf oder Pacht neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen die hier gehaltenen Tiere die vorgeschriebene Karenzzeit (vgl. A.I.4. dieser Richtlinie) durchlaufen.

Wird die gleiche Tierart auf bereits umgestellten bzw. in Umstellung befindlichen und auf noch konventionell genutzten Wasserflächen gehalten, ist auf ausreichende physische Abgrenzung und Kennzeichnung der Erzeugungseinheiten zu achten. Wechsel zwischen richtliniengemäßer und konventioneller Bewirtschaftung auf ein und derselben Fläche ist nicht gestattet.

6. Dokumentation und Kontrolle

Aktuelle Daten (v.a. Art und Menge des Besatzes, großräumiges Umsetzen von Teilen des Bestandes, z.B. in entfernt gelegene Netzgehege) sind Naturland e.V. zu melden; für die Warenströme (z.B. Zukauf von Futtermitt-

² Bei der Umstellung des Tier- und Algenbestandes müssen diese gemäß Teil B.I.2 Art und Herkunft der Besatztiere gehalten werden.

³ Die Umstellung des bestehenden Tier- und Algenbestandes erfolgt unabhängig vom Alter des Bestandes.

⁴ Nachweise über Umweltanalysen, sowie Behandlungen über den gesamten Produktionszyklus des vorhandenen Bestandes müssen vorhanden sein.

teln sowie Verkauf der Produkte) müssen ebenfalls Aufzeichnungen gemäß den Vorgaben von Naturland e.V. geführt werden. Des Weiteren ist ein Betriebstagebuch zu führen (z.B. über das Auftreten von Krankheiten, Sterberaten, die Durchführung besonderer Hygienemaßnahmen wie Trockenlegen, Kalkung etc.).

Unmittelbare Meldepflicht besteht bei jeglichen Faktoren, welche die Qualität der Produkte negativ beeinflussen können (z.B. Gewässerverunreinigungen, Auftreten von toxischen Algenblüten bzw. „red tides“).

Die Einhaltung der Richtlinien wird mindestens einmal jährlich bei angemeldeten und/oder unangemeldeten Betriebsbesuchen und Kontrollen durch Beauftragte von Naturland e.V. überwacht. Ihnen ist uneingeschränkt Zugang und Einsicht in alle relevanten Bereiche des Betriebes zu gewähren. Auf Verlangen sind sämtliche die Bewirtschaftung des Betriebes betreffende Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Stufen der Wertschöpfungskette müssen von der Betriebskontrolle erfasst werden, wobei (z.B. bei Kooperativen) einzelne Bereiche im Sinne von Internen Kontrollsystemen (ICS) organisiert sein können. Werden Dritte im Auftrag des Erzeugers tätig (z.B. Aufbereitung, Lagerung, Verarbeitung, Transport), muss der Erzeuger Vorkehrungen treffen (z.B. durch den Abschluss eines Lohnverarbeitungsvertrages), die sicherstellen, dass die Richtlinien umgesetzt und deren Einhaltung durch Naturland überwacht werden können.

Ferner sind für jeden Betrieb in Rücksprache mit Naturland verbindlich festzulegen:

- Eine Liste der für die Region bzw. die Art der Produktion relevanten Schadstoffe und Belastungen (anthropogener und natürlicher Herkunft)
- Häufigkeit und Verfahren, mit dem diese Schadstoffe analysiert werden (bezogen auf Wasser, Sediment, Futtermittel, Produkte)
- Alarmwerte von max. 50% der gesetzlichen deutschen Grenzwerte⁵ bei denen eine Benachrichtigung von Naturland erfolgen muss
- Grenzwerte, die zum Ausschluss des Produktes von der Vermarktung führen (in der Regel die gesetzlichen deutschen Grenzwerte⁵).

7. Zertifizierung

Mit dem jährlichen Zertifizierungsentscheid bestätigt die Naturland Anerkennungskommission die Einhaltung der Richtlinien durch den Erzeuger. Im Falle des Verstoßes gegen geltende Richtlinien durch den Erzeuger können Sanktionen gemäß dem Sanktionskatalog (Anlage zum Erzeugervertrag) verhängt werden.

Generell können Beschwerden, welche sich auf Sachverhalte beziehen, die im Verantwortungsbereich von Naturland liegen, an die Naturland Geschäftsstelle in Gräfelfing gerichtet werden.

8. Kennzeichnung und Vermarktung

Die Kennzeichnung der Produkte ermöglicht es, den Inverkehrbringer, der rechtlich für das Produkt verantwortlich ist, zu identifizieren.

Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich EU-Gemeinschaftslogo und Herkunftsangabe (Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe) sind zu beachten.

Die Nutzung des Naturland Zeichens ist im Rahmen einer gesondert zu treffenden Lizenzvereinbarung mit der Naturland Zeichen GmbH geregelt.

Für Aquakulturbetriebe einschließlich des vorhandenen Tier- und Algenbestandes gelten bei der Umstellung die in Teil A.I.4 genannten Fristen und Umstellungszeiten für die richtlinienkonforme Bewirtschaftung. Beim Zukauf von Jungtieren von konventionellen Betrieben gemäß der Prioritätenliste Abschnitt B.I.2 gilt, dass die Tiere mind. 2/3 ihrer Gesamtlebenszeit richtliniengemäß gehalten und gefüttert werden müssen, bevor eine Vermarktung mit dem Hinweis auf die ökologische Erzeugung, auf Naturland bzw. mit dem Naturland Zeichen, erlaubt ist*.

⁵ Sollten entsprechende Grenzwerte nicht vorhanden sein, wird auf Referenzen von WHO o.ä. kompetenter Stellen zurückgegriffen

* Es bestehen derzeit Unterschiede zwischen der EU-Öko-Verordnung zur Ökologischen Aquakultur und den Vorgaben zum Bezug von Besatztieren bzw. zu Maßnahmen zur Laichgewinnung in den Naturland Richtlinien. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Produkte im Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung als „ökologisch erzeugt“ vermarktet werden sollen.

II. Allgemeine (Bewirtschaftungs-) Auflagen bzw. sonstige übergeordnete Bestimmungen

1. Nachhaltiges Wirtschaften

Der ökologische Landbau ist einer nachhaltigen Wirtschaftsweise in besonderer Weise verpflichtet. Dies bedeutet - neben sozialer Verantwortung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit - insbesondere einen sorgsamen Umgang mit Natur und Umwelt sowie eine schonende Nutzung natürlicher Ressourcen.

Natürliche Ökosysteme und deren Leistungen sind zu erhalten, Beeinträchtigungen sollen weitgehend minimiert werden.

Die biologische Vielfalt bzw. Biodiversität auf den Betrieben ist zu erhalten und soll nach Kräften gefördert werden; dies umfasst die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt.

Wasser und Boden sind wertvolle natürliche Güter, deren Schutz von größter Bedeutung ist und die deswegen schonend und nachhaltig zu nutzen sind.

Energie soll möglichst effizient genutzt, erneuerbare Energien nach Möglichkeit bevorzugt werden.

Wo Abfall nicht vermeidbar ist, soll er umweltschonend entsorgt bzw. dem Recycling zugeführt werden. Organische Reststoffe sollen wiederverwertet, vorzugsweise kompostiert werden.

Dem Einsatz von Rohstoffen und Produkten aus regionaler Erzeugung soll Vorrang eingeräumt werden.

2. Qualitätssicherung

Die Erzeugung im Sinne dieser Richtlinie soll Erzeugnisse von hoher sensorischer und gesundheitlicher Qualität sowie Sicherheit gewährleisten. Notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen mit kritischen bzw. unerlaubten Substanzen sind zu treffen. Insbesondere muss der Betrieb in seinen Verfahrensabläufen nachweisen, dass mögliche Umweltschadstoffe durch geeignete Analytik eng überwacht werden, und auf ggf. erhöhtes Auftreten zeitnah und umfassend reagiert wird. Mögliche Kontaminationsrisiken mit nicht zugelassenen Stoffen, die die Qualität der Ökoprodukte beeinträchtigen können und in den Einfluss- und Verantwortungsbereich des Betriebs fallen, sowie geeignete Vorsorgemaßnahmen sind zu dokumentieren.

Besteht der begründete Verdacht, dass die Produktqualität wesentlich beeinträchtigt ist, ist Naturland zu informieren. Naturland kann eine entsprechende Analyse zur Klärung der Belastung bzw. Kontaminationsquelle fordern und ggf. weitere Schritte veranlassen. Beschwerden, die von Dritten an den Betrieb gehen und sich auf zertifizierungsrelevante Anforderungen von Naturland beziehen, muss in angemessener Weise nachgegangen werden und die Beschwerde sowie die ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

3. Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Produkte, die gemäß den Naturland Richtlinien erzeugt werden, müssen deshalb entlang der gesamten Produktions- und Wertschöpfungskette ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder GVO-Derivaten⁶ hergestellt werden.

Es gelten die Begriffsbestimmung des Artikels 2 der Richtlinie 2001/18/EG Europäischen Parlaments und des Rates, sowie die Ausschlusskriterien für Gentechnik der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung.

Auch eine ungewollte Kontamination von Naturland zertifizierten Produkten durch gentechnisch veränderte Organismen kann zur Aberkennung führen.

4. Nichtverwendung von Nanomaterialien

Naturland versteht unter Nanomaterialien: Substanzen, die bewusst und vorsätzlich durch menschliches Zutun (anthropogen) entworfen, technisch hergestellt oder erzeugt werden mit dem Ziel sehr spezifische Eigenschaften (z.B. Form, Oberflächeneigenschaften oder chemische Eigenschaften) im Nanobereich (ca. 1-300nm in mindestens einer Dimension) zu erhalten, die es ausschließlich im Nanobereich gibt. Ggf. können auch Partikel

⁶ Ein „GVO-Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“ bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet: 1. Organismus: jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen. 2. Genetisch veränderter Organismus (GVO): ein Organismus, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.

von größerem Durchmesser in diese Kategorie fallen, sofern sich bei dieser Größe bereits nanospezifische Effekte zeigen.

Zufällig im Nanobereich erzeugte Partikel, die z.B. durch traditionelle Verarbeitungsverfahren (wie z.B. homogenisieren, mahlen, aufschäumen, einfrieren) entstehen können und natürlicherweise in der Umwelt (z.B. Vulkan- oder Schwebstäube) bzw. in Lebensmitteln (z.B. Einfachzucker, Aminosäuren oder Fettsäuren) vorkommende Partikel im Nanobereich sind von dieser Definition ausgeschlossen. Die Umweltauswirkungen von Nanomaterialien und die Wirkungen auf den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Daher müssen von Naturland zertifizierte Produkte in Erzeugung und Verarbeitung ohne Einsatz von anthropogenen Nanomaterialien hergestellt werden. Nanomaterialien in Verpackungen sollten ebenfalls vermieden werden. Nur wenn Nanomaterialien fest im Verpackungsmaterial eingebunden sind, können sie in Verpackungen genutzt werden. In Schichten oder Beschichtungen mit direktem Kontakt zum Naturland zertifizierten Produkt, dürfen Nanomaterialien nicht verwendet werden.

5. Lagerung

Die Lagerung unter speziellen Bedingungen ist zugelassen (kontrollierte Atmosphäre, Temperaturkontrolle und Feuchtigkeitsregulierung sowie ggf. Trocknung des Lagergutes). Der Einsatz chemischer Lagerschutzmittel ist verboten. Als Maßnahmen der Lagerhaltung sind nur solche zulässig, die eine Schadstoffbelastung der Produkte ausschließen; dies umfasst auch die verwendeten Materialien und Reinigungsmittel (die Bestimmungen aus Teil C allg. Verarbeitungsrichtlinien VI. 11. Schädlingsbekämpfung sind zu beachten).

Radioaktive Bestrahlung der Produkte ist untersagt.

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen vorhanden, so sind diese eindeutig getrennt zu lagern. Stoffe, deren Anwendung diese Richtlinien verbieten und die dem jeweiligen Umstellungsstatus widersprechen, dürfen auf einem Betrieb nicht mehr vorhanden sein (siehe auch Teil C allg. Verarbeitungsrichtlinien VI. 9. Lagerung, Abfüllung und Transport).

6. Handel mit Zukaufware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung (z.B. Marktstände) ist möglich. Regionale Produkte sind nach Möglichkeit zu bevorzugen. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bzgl. Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein, eigen erzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

Konventionelle Ware darf nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte aus anerkannt ökologischer bzw. nachhaltiger Erzeugung nachweislich nicht erhältlich sind. Die Produkte müssen deutlich als „konventionell erzeugt“ gekennzeichnet sein.

Ein und dasselbe Produkt darf nicht gleichzeitig aus Anerkannt Ökologischer bzw. Nachhaltiger und aus konventioneller Produktion bzw. Fischerei angeboten werden.

7. Zukauf von Betriebsmitteln und Anlagematerialien

Bei Betriebsmitteln und Anlagematerialien ist ihre Umweltverträglichkeit zu beachten, Stoffe auf natürlicher Basis sind zu bevorzugen (z.B. Öle, Fette). Unterstützungsmaterial aus Regenwaldholz ist verboten, auf Energieeinsparung ist zu achten.

8. Austausch von Maschinen und Geräten zwischen unterschiedlichen landwirtschaftlichen Betriebsformen (anerkannt ökologisch/konventionell)

Der Austausch von Maschinen und Geräten (z.B. im Rahmen von Maschinenringen) zwischen Betrieben der Anerkannt Ökologischen Aquakultur und konventionell wirtschaftenden Betrieben ist zulässig. Maschinen und Geräte, die auch von konventionell wirtschaftenden Betrieben genutzt werden, müssen im Fall einer Verunreinigung mit nicht richtlinienkonformen Substanzen vor ihrem Einsatz auf Naturland Betrieben einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

9. Einsatz von Folien und Schutzvliesen, Netzen und technischem Mulchmaterial

Anzustreben sind verrottbare Materialien wie z.B. Baumwolle, Flachsmatten, Mulchpapier oder Biofolie, soweit diese eine vernünftige ökologische Kultivierung zulassen.

Abdeckmaterialien wie Abdeckfolien, Schutzvliese, Insektennetze und Silofolien dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn es sich dabei um Erzeugnisse handelt, die auf der Basis von Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) oder anderen Polykarbonaten hergestellt worden sind. Nach Gebrauch sind diese zu entfernen und dürfen

nicht auf den Feldern verbrannt werden. Der Einsatz von Erzeugnissen aus Polyvinylchlorid (PVC) ist verboten. Recycling ist anzustreben.

Vorhandene Materialien, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen in der Umstellungszeit aufgebraucht werden.

10. Biogasanlagen

Die Energiegewinnung aus der Vergärung von Biomasse kann im Gesamtkontext der erneuerbaren Energien neben Wind, Wasser, Solar, Erdwärme und Verbrennung von organischen Materialien wie Holz ein wichtiger Bestandteil einer zukünftigen Energieversorgung sein.

Biogasanlagen im Öko-Betrieb verbinden die Produktion von regenerativer Energie auf nachhaltigem Wege mit der Erzeugung von hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln, da sie überwiegend Reststoffe nutzen, vielfältige Fruchtfolgen ermöglichen und sehr energieeffizient sind. Anlagengröße und Nutzung sollen in angemessenem Rahmen zur Fläche des Betriebes stehen, damit das vorrangige Ziel der Lebensmittelproduktion gewährleistet wird.

Eine sinnvolle Abwärmenutzung und ein möglichst hoher Gesamtwirkungsgrad sind anzustreben, um eine möglichst hohe Energieeffizienz zu erzielen.

10.1 Biogasanlagen auf Naturland Betrieben

Biogas Anlagen auf Naturland Betrieben⁷ werden grundsätzlich mit ökologisch erzeugten Fermentationsstoffen betrieben. Pflanzliche Anteile aus konventioneller Erzeugung⁸, die als Fermentationsstoffe für den Betrieb der Anlage der Energiegewinnung dienen, sind auf einen Anteil von max. 30% begrenzt. Fermentationsstoffe konventionellen Ursprungs müssen Anhang 1 der Naturland Richtlinien für Erzeugung (Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer) entsprechen. Sind einzelne konventionell erzeugte Substrat-Komponenten gleichzeitig als Tierfutter in Öko-Qualität am Betrieb vorhanden, so müssen die Komponenten konventionellen Ursprungs entweder denaturiert (z.B. durch Gülle- bzw. Mistzugabe, Abdeckung mit diesen Materialien, o.ä.) oder unverwechselbar kenntlich gemacht werden (z.B. Einfärben mit Lebensmittelfarbe, o.ä.). Die gewählte Maßnahme ist Naturland im Vorhinein anzuzeigen.

Werden für den Betrieb der Biogasanlage Fermentationsstoffe in einem Umfang von mehr als 0,5 DE/ha und Jahr aufgenommen, so muss die Abgabe des Gärrestes der über diesen Wert hinausgehenden Menge belegt werden.

Wenn zum Betreiben einer Biogasanlage die Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich ist, um die notwendigen Mengen an Fermentationsstoffen bereitzustellen, sind Ökobetriebe zu bevorzugen.

10.2 Kooperation von Naturland Betrieben mit anderen Biogasanlagen

Besteht in der Region die Möglichkeit einer Kooperation mit einer Biogasanlage auf einem Ökobetrieb, so hat diese Vorrang vor der Zusammenarbeit mit einer konventionell betriebenen Anlage.

Bei einer Kooperation eines Naturland Betriebs mit einer konventionellen Biogasanlage ist die Rücknahme von Gärrest nur möglich, wenn eigene Fermentationsstoffe (z.B. Klee gras) geliefert werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben von Anhang 1 der Naturland Richtlinien für Erzeugung (Zugelassene Dünger und Bodenverbesserer) bzw. B.1.3 (Humuswirtschaft und Düngung), insbesondere die mengenmäßigen Begrenzungen, zu beachten.⁹

⁷ Dies gilt auch für Anlagen, die vom Bewirtschafter des Naturland Betriebs in eigenständiger Rechtsform betrieben werden oder Gemeinschaftsanlagen mit seiner Beteiligung, die nicht unter 10.2 fallen.

⁸ Klee gras bzw. Gras ohne jeglichen Einsatz von Mineraldünger- und Pflanzenschutzmitteln sind hiervon ausgenommen

⁹ Gärrestrücknahme ist anzeigepflichtig und nur entsprechend den Naturland Vorgaben zulässig. Gärreste aus Biogasanlagen, die ausschließlich mit konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen oder Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung betrieben werden, sind nicht zulässig. Über die Menge an abgegebenen Fermentationsstoffen hinaus darf max. +15% des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden.

III. Soziale Verantwortung

Der ganzheitliche Anspruch der Naturland Richtlinien schließt auch den sozialen Umgang mit den Menschen, die auf den Betrieben leben und arbeiten, mit ein.

1. Menschenrechte

Die Grundrechte der Menschen, die auf den Naturland Betrieben leben und arbeiten, werden beachtet; sie müssen mind. den lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen bzw. den Menschenrechten nach UN Konventionen, den International Labour Organisation Conventions and Recommendations (ILO)¹⁰, den UN Kinderrechtskonventionen¹¹ und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker¹², sollten diese darüber hinausgehen.

Ein Produkt, das unter Menschenrechtsverletzungen, klaren Fällen von sozialer Ungerechtigkeit oder Verletzung indigener Land- und Wasserrechte produziert wurde, kann nicht als Naturland zertifiziertes Produkt vermarktet werden.

2. Freie Arbeitswahl

Die Betriebe verpflichten sich, Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit auszuschließen. Der Betrieb darf nicht Arbeitslohn, Begünstigungen, Eigentum oder Dokumentation der Arbeiter zurückhalten, um die Beschäftigten zu zwingen, auf dem Betrieb zu bleiben.

3. Versammlungsfreiheit, Zugang zu Gewerkschaften

Alle Beschäftigten haben das Recht und die Freiheit, zur Wahrnehmung ihrer Interessen sich zu versammeln und zu organisieren.

Niemand darf auf Grund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt werden.

4. Gleichstellung

In den Betrieben dürfen Ethnie, Glauben, Geschlecht, Mitgliedschaften oder politische Überzeugung nicht zu Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen.

Für die gleiche Tätigkeit und Verantwortung erhalten alle Beschäftigten unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe und Glaubensbekenntnis die gleichen Löhne und Möglichkeiten.

5. Kinderrechte

Betriebe dürfen keine Kinder einstellen. Kinder dürfen auf dem eigenen Familien- oder einem Nachbar-Betrieb mitarbeiten sofern folgendes erfüllt ist:

- Die Arbeit ist nicht gefährlich und gefährdet weder die Gesundheit noch die Sicherheit der Kinder.
- Die Arbeit gefährdet weder die schulische noch die moralische, soziale und physische Entwicklung der Kinder.
- Kinder werden bei der Arbeit von Erwachsenen beaufsichtigt oder sind von einem Erziehungsberechtigten autorisiert.

6. Gesundheit und Sicherheit

Alle Arbeiter, Angestellten und deren Familien müssen Zugang zu Trinkwasser, Essen, Unterkunft, und medizinischer Grundversorgung haben.

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz verantwortlich, dies beinhaltet gegebenenfalls Schulungen der Beschäftigten, um das Bewusstsein für etwaige Gefahren am Arbeitsplatz und für Hygienevorschriften zu schärfen. Bei mehr als 10 Beschäftigten sind Leitlinien zur „Sicherheit am Arbeitsplatz zu erstellen und allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

¹⁰ <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

¹¹ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

¹² [http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/Declaration\(German\).pdf](http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/Declaration(German).pdf)

7. Arbeitsverhältnisse

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinien sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte sowie Arbeiter in Subunternehmen.

Alle Betriebe verpflichten sich, folgende grundlegenden Anforderungen zu erfüllen.¹³

7.1 Verträge

Alle Beschäftigten erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses regelt.¹⁴ Arbeitsverhältnisse und Verträge müssen vom Arbeitgeber dokumentiert werden und sind jederzeit überprüfbar. Der Arbeitsvertrag muss mindestens folgende Punkte klären: Arbeitsbeschreibung, Arbeitsumfang und -begrenzung, Art sowie Höhe der Bezahlung.

Die Arbeitsverhältnisse müssen mit allen Beschäftigten mindestens den jeweils höheren Anforderungen aus nationalen Bestimmungen und den ILO Richtlinien entsprechen.

7.2 Gleichbehandlung

Die unterschiedlichen Formen der Arbeitsverhältnisse dürfen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen; für alle Beschäftigten gelten - bei gleicher Tätigkeit und Verantwortung - die gleichen Rechte und Arbeitsbedingungen, inklusive Sozialleistungen und Vergünstigungen. (siehe III.4.)

7.3 Löhne

Die Löhne müssen mindestens den geltenden gesetzlichen Mindestlöhnen des Landes entsprechen oder den relevanten Industriestandards (bei Verarbeitungsbetrieben) bzw. den tariflichen Vereinbarungen, sollten diese darüber hinausgehen. Beschäftigte werden bar ausbezahlt oder in einer von ihnen gewünschten Form.

7.4 Zahlungen für Kost und Logis

Die Beschäftigten können frei entscheiden, einen Teil ihres Lohnes über Unterkunft, Essen oder andere Leistungen des Betriebes zu erhalten. Der Wert dieser Vergünstigungen ist fair und angemessen. Eine obligatorische Reduzierung des Mindestlohns durch den Betrieb ist nicht zulässig.

7.5 Arbeitszeit

Um Flexibilität und Überstunden in der Hochsaison (z.B. Ernte) zu ermöglichen, ist entweder eine jährliche Begrenzung der Jahresarbeitsstunden oder eine gegenseitige Vereinbarung zur Arbeit in Spitzenzeiten erforderlich. Diese Vereinbarung muss den nationalen Gesetzgebungen und den tariflichen Vereinbarungen entsprechen.

7.6 Sozialleistungen

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten eine Grundabsicherung bei Mutterschaft, Krankheit und Alter bekommen. In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten werden Leitlinien zu Gehaltsleistungen und zur sozialen Absicherung erstellt, die allen Beschäftigten zugänglich sind.

7.7 Weiterbildung

Der Betrieb stellt seinen Angestellten Angebote zur Weiterbildung bzw. zur Berufsausbildung zur Verfügung.

¹³ Naturland kann die Feststellung treffen, dass in einem Land die staatliche Kontrolle der Arbeitsverhältnisse bzw. das öffentlich zugängliche Weiterbildungsangebot ausreicht, die Einhaltung dieser Richtlinien zu gewährleisten.

¹⁴ Auch für nicht registrierte Beschäftigte müssen verbindliche Vereinbarungen getroffen werden, die für diesen Sonderfall nicht unbedingt der Schriftform bedürfen. Darüber hinaus sind sie über ihre Rechte zu informieren.

Teil B. Regelungen für die Ökologische Aquakultur

I. Grundsätze der Bewirtschaftung

1. Standortwahl, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen

- 1.1** Durch Standort und Bewirtschaftungsform des Betriebes dürfen die Funktionen der umliegenden Ökosysteme nicht beeinträchtigt werden. Durch geeignete, risikobasierte Maßnahmen sind insbesondere eine Belastung durch Abwässer zu vermeiden. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots der Gewässergüte ist beispielsweise mittels Absetzteichen, Filteranlagen etc. abzusichern.
- 1.2** Das Entweichen gehaltener Tiere muss vermieden werden. Eine Beschreibung geeigneter Ansätze bzw. Methoden zur Prävention und die Erfassung von entwichenen Tieren (Datum, Anzahl, Grund und Konsequenzen) muss vorliegen¹⁵. Diese Maßnahmen müssen im Naturland Betriebsprofil festgelegt, aktualisiert und durch Naturland genehmigt werden.
- 1.3** Bei Neuanlagen bzw. Erweiterungsbauten dürfen natürliche Pflanzengemeinschaften nicht nachhaltig geschädigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese regional oder weltweit als selten oder gefährdet einzustufen sind (z.B. Feuchtwiesen in Mitteleuropa; Regenwald, Mangrove).
- 1.4** Der Betreiber der Farm soll im Einvernehmen mit den Vertretern der benachbarten Kommunen/Regionalbehörden sicherstellen, dass Fischern und anderen interessierten Personengruppen freier Zugang zu den an das Betriebsgelände angrenzenden natürlichen Gewässern ermöglicht wird. Empfohlen werden hierzu z.B. eingezäunte Wege oder die Vergabe von Passierscheinen. In jedem Fall sind die gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Mögliche Konflikte mit anderen Ressourcennutzern sind durch regelmäßigen, nachweisbaren Austausch mit benachbarten Kommunen, Gemeindevertretern, Organisationen oder anderen Interessensvertretern möglichst frühzeitig und aktiv zu vermeiden. Im Konfliktfall ist der Prozess zu dokumentieren und Naturland zu informieren; nach Möglichkeit bzw. bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 1.5** Durch Gestaltung und Bewirtschaftung der Betriebsfläche soll gewährleistet werden, dass die bewirtschafteten Wasserflächen ihre - von den jeweiligen geographischen Gegebenheiten abhängigen - ökologischen Funktionen beibehalten (z.B. Laichgebiet für Amphibien und Wasserinsekten, Rastplatz für Zugvögel, Wanderwege für Fische). Zu diesem Zweck sind insbesondere ausreichend große Flächen mit naturnahem Pflanzenbestand (z.B. Schilf, höhere Wasserpflanzen) zu erhalten bzw. neu anzulegen.
- 1.6** Beim Abhalten fischfressender Vögel und anderer Tierarten von der Betriebsfläche sind Maßnahmen zu nutzen, die diese Tiere nicht schädigen (z.B. durch Netze, Greifvogelattrappen). In außergewöhnlichen Situationen und sofern nicht-letale Maßnahmen nachweislich nicht zielführend waren, können als ultima ratio auch letale Maßnahmen genutzt werden¹⁶. Alle Wildtier-Mortalitäten¹⁷ verbunden mit der Raubtierbekämpfung müssen dokumentiert werden.
- 1.7** Es werden vorzugsweise erneuerbare Energiequellen genutzt und eingesetzte Materialien wiederverwertet. Abfall ist möglichst zu reduzieren. Die Entwicklungen auf diesen Gebieten sind jährlich zu dokumentieren.

2. Art und Herkunft der Besatztiere

- 2.1** Als Besatz sind natürlich im Gebiet vorkommende Tierarten zu nutzen. Insbesondere soll geprüft werden, ob hinsichtlich des Besatzes eine Kooperation mit regionalen Erhaltungszuchtprogrammen möglich ist (z.B. autochthone Stämme des Atlantischen Lachses, Marmorata-Forelle). Unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Aquakultur für eine Art, können auch nicht natürlich vorkommende Arten gehalten werden. Die ökologische Unbedenklichkeit dieser Maßnahme ist gegenüber Naturland nachzuweisen (z.B.

¹⁵ Siehe auch „Ergänzende Vorschriften zur Haltung“

¹⁶ Für Wildtiere die „gefährdet“ oder „kritisch gefährdet“ sind gemäß International Union for Conservation of Nature (IUCN) oder lokalen Bestimmungen dürfen letale Maßnahmen nicht eingesetzt werden.

¹⁷ Nur Reptilien, Säugetiere (ausgenommen Schadinager) und Vögel.

durch einschlägige, wissenschaftliche Untersuchungen) und von Naturland zu genehmigen. Bezüglich der Gefahr des Entweichens bzw. der Einbringung nicht natürlich im Gebiet vorkommender Arten in natürliche Gewässer sind Vorkehrungen zu treffen. Die vorbeugenden Maßnahmen (Risiko-Analysen, strukturelle Barrieren, operative Strategien und Wiedereinfangmaßnahmen) sind im Naturland Betriebsprofil festzuhalten.

- 2.2** Vor Besatz von neuen Arten muss Naturland detailliert informiert (Menge, Besatzdichten, Futtermittel u.a.) und das Naturland Betriebsprofil aktualisiert werden.
- 2.3** Die Besatztiere müssen selbst aufgezogen oder von Naturland bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechenden Betrieben stammen. Bei Nichtverfügbarkeit (Anzeige- und Nachweispflicht) können Jungtiere¹⁸ zu Besatzzwecken von anderen Betrieben gemäß folgender Prioritätenliste bezogen werden:
- a) von Aquakulturbetrieben, welche nach der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung zertifiziert oder gemäß dieser anerkannt sind;
 - b) von konventionellen Betrieben*.

Die Vermarktungsfristen gemäß Abschnitt A.I.8 sind zu beachten. Gentechnisch manipulierte (transgene) bzw. durch Polyploidisierung, oder durch Gynogenese entstandene Organismen sind als Besatz ausgeschlossen.

- 2.4** Wildlebende Fisch- und Krebstierlarven sind nur dann als Besatz zulässig, wenn es sich um passives Einströmen beim Auffüllen von Teichen und anderen Haltungseinrichtungen handelt. Ebenso sind Muschel- larven als Besatz zulässig, die sich auf Substraten angesiedelt haben, welche gezielt zu diesem Zweck ausgebracht wurden.

3. Nachzucht, Betrieb der Zuchtanlage

- 3.1** Beim Betrieb der Zuchtanlagen gelten sinngemäß die betreffenden Regelungen für den Bereich der Mast (s. B. I.-VII.).
- 3.2** In Abweichung von den Bestimmungen zur Mast B. I.-VII. dürfen in Anlagen zur Nachzucht und für die Erzeugung von Futterorganismen künstliche Behältnisse (Tanks, Rinnen, etc.), auch mit geschlossenem Kreislauf, verwendet werden. Die Haltungsbedingungen müssen jedoch so weit wie möglich den artspezifischen Bedürfnissen der Tiere Rechnung tragen (z.B. durch das Einbringen von Versteckmöglichkeiten). Eine künstliche Temperierung des Wassers, falls zur Nachzucht in Brut- und Jungtierstationen notwendig, ist ebenfalls zulässig. Zum Temperieren des Produktionswassers darf natürliches Brunnenwasser in allen Produktionsstufen verwendet werden. Zur Aufzucht von Larven und Jungfischen (bis maximal 1/3 der Gesamtlebenszeit)¹⁹ dürfen die in B. II.-VII. genannten Besatzdichten überschritten werden. Der Einsatz von Ozon und ultraviolettem Licht ist nur in Brut- und Jungtierstationen und Abwesenheit der Aquakulturtiere erlaubt.
- 3.3** Ziel ist eine natürliche Fortpflanzung bzw. Laichgewinnung. Der Einsatz von Hormonen, auch arteigener, ist verboten. Wenn aufgrund extremer Klima- und Witterungsbedingungen keine natürliche Brutgewinnung zu erwarten ist, darf nach Antrag auf konventionelle Maßnahmen zur Laichgewinnung zurückgegriffen werden*. Die so gewonnenen Besatztiere dürfen nicht als aus ökologischer Erzeugung stammend gekennzeichnet werden.

4. Einrichtung der Haltungssysteme, Wasserqualität, Besatzdichte

¹⁸ Jungtiere sind definiert als Eier, Brütlinge, Setzlinge, Postlarven und andere Jungtierstadien.

* Es bestehen derzeit Unterschiede zwischen der EU-Öko-Verordnung zur Ökologischen Aquakultur und den Vorgaben zum Bezug von Besatztieren bzw. zu Maßnahmen zur Laichgewinnung in den Naturland Richtlinien. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Produkte im Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung als „ökologisch erzeugt“ vermarktet werden sollen.

¹⁹ Bei Arten, die eine Smoltifikation durchlaufen, dürfen die 1/3 Gesamtlebenszeit überschritten werden.

* Es bestehen derzeit Unterschiede zwischen der EU-Öko-Verordnung zur Ökologischen Aquakultur und den Vorgaben zum Bezug von Besatztieren bzw. zu Maßnahmen zur Laichgewinnung in den Naturland Richtlinien. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Produkte im Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung als „ökologisch erzeugt“ vermarktet werden sollen.

4.1 Die Haltungsbedingungen müssen das Ausleben art eigenen Verhaltens ermöglichen; dazu gehören insbesondere das Bewegungs-, Ruhe-, Nahrungsaufnahme- und Sozialverhalten. In diesem Sinne sind die Haltungssysteme zu gestalten, z.B. in Hinsicht auf Besatzdichte, Bodengrund, Versteckmöglichkeiten, Beschattung und Strömungsverhältnisse. Die Wasserqualität (z.B. Temperatur, pH-Wert, Salinität, Sauerstoffgehalt, Ammonium-, Nitratkonzentration) muss die natürlichen Bedürfnisse der jeweiligen Tierart erfüllen.

Ist künstliche Beleuchtung nachweislich erforderlich, darf die simulierte Tageslänge 14 Stunden nicht überschreiten, mit Ausnahme der Herbeiführung von fortpflanzungsbezogenen Effekten (z.B. Verhinderung Abbläuen beim Dorsch, Smoltifikation beim Lachs).

4.2 Es dürfen bei Einrichtung und Betrieb der Haltungssysteme nur Materialien und Substanzen eingesetzt werden, die nachweislich keine schädigende Wirkung auf die gehaltenen Organismen oder die Umwelt ausüben.

5. Polykultur²⁰

5.1 Die Haltung von u.a. Fisch- und Krebstieren in Polykultur ist zugelassen. Durch die Polykultur sollen die vorhandenen Ressourcen effektiver genutzt werden.

5.2 Grundsätzlich ist für alle in Polykultur gehaltenen Tierarten die Tiergesundheit (gemäß 6. Gesundheit und Hygiene) gleichermaßen sicherzustellen.

5.3 Der Besatz der verschiedenen Arten darf in keinem Fall dazu führen, dass es Anzeichen für eine negative Beeinflussung der Arten gibt. Bei Polykultur sind neben der Beachtung der Art-spezifischen Besatzdichten-Grenzen immer auch die Vorschriften zur Besatzdichte der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

6. Gesundheit und Hygiene

6.1 Der Betrieb ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Es muss gewährleistet sein, dass er (ggf. auch weitere Personen, die die Tiere betreuen) entsprechend den Aufgaben über den Umgang mit ihnen und deren Versorgung geschult ist, sowie über die notwendige Erfahrung verfügt. Betreuung und Versorgung muss, den Tieren und Haltungssystemen entsprechend, regelmäßig erfolgen. Sowohl die Tiere als auch die notwendigen Anlagen und Geräte müssen in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden.

6.2 Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern (z.B. optimale Haltungsbedingungen, Züchtung, Fütterung). Naturheilverfahren (s. auch 6.6) sind im Krankheitsfall vorzuziehen. Als Vorsorgemaßnahme ist eine Impfung der Tiere zugelassen.

Nur nach Diagnosestellung und Verordnung durch einen Tierarzt dürfen, außer bei wirbellosen Tierarten (z.B. Muscheln, Krebstiere), herkömmliche Arzneimittel eingesetzt werden; dabei muss mindestens die doppelte vorgeschriebene Wartezeit (Absetzzeit) eingehalten werden (Anzeige- und Nachweispflicht).

6.3 Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln sowie Hormonen sind nicht zugelassen. Gesetzliche und behördliche Auflagen sind einzuhalten.

6.4 Nach dem Einsatz konventioneller Mittel muss vor der Vermarktung Rückstandsfreiheit durch geeignete Analytik belegt werden. Werden mehr als drei Behandlungen/Gesamtlebenszeit bzw. zwei Behandlungen/Jahr mit herkömmlichen Arzneimitteln oder Antiparasitika durchgeführt (ausgenommen Impfungen), dürfen die betreffenden Tiere nicht mehr mit Hinweis auf Naturland vermarktet werden. In Teil B. II. - VII. werden hierzu ggf. weitergehende Einschränkungen getroffen.

6.5 Der Bestand ist ständig hinsichtlich seines Gesundheitszustandes zu überprüfen. Tote Tiere sind umgehend aus dem Haltungssystem zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Alle Mortalitäten und deren Ursachen sind zu dokumentieren. Bei Massenmortalitäten muss Naturland umgehend benachrichtigt werden.

²⁰ Polykultur ist die Produktion von zwei oder mehrerer Arten derselben trophischen Stufe im selben aquatischen Haltungssystem.

6.6 Zugelassene Maßnahmen durch den Halter (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen), auch routinemäßig oder prophylaktisch:

- der Einsatz natürlich-physikalischer Verfahren (v.a. Trockenlegen, Ausfrieren)
- der Einsatz nicht-rückstandsbildender anorganischer Verbindungen laut Anhang 3 dieser Richtlinie
- der Einsatz natürlich vorkommender nicht-rückstandsbildender organischer Verbindungen laut Anhang 3 dieser Richtlinie
- der Einsatz natürlich vorkommender, pflanzlicher Substanzen (z.B. Lippenblütler/*Labiatae* und Laucharten/*Allium*); ferner Aufbereitung von *Azadirachta indica* (Neem), Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide) auf der Basis von Paraffinölen und Pflanzenölen, Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (z.B. *Bacillus thuringiensis*), Pyrethrumextrakt aus *Chrysanthemum cinerariaefolium* (synth. Pyrethroide und Synergisten sind verboten) sowie Quassia aus *Quassia amara*.
- der Einsatz homöopathischer Erzeugnisse
- der Einsatz von Gesteinsmehlen

Der Einsatz jeglicher Mittel muss von Naturland genehmigt werden, insbesondere um Konflikte mit Zielen des Natur- und Tierschutzes auszuschließen, die durch den Einsatz entstehen könnten²¹.

7. Sauerstoffversorgung

Die Grundlage für die Erzeugung bilden die natürlichen physikalischen Verhältnisse im Gewässer (Zulaufmenge, Strömungsverhältnisse, Temperatur, Wasserchemismus). Maßnahmen zur Belüftung dürfen nicht dazu dienen, die Besatzdichten unzulässig zu erhöhen. Lediglich in Ausnahmesituation ist der Einsatz von Sauerstoff erlaubt. Grund und Einsatz müssen dokumentiert werden.

8. Organische Düngung

8.1 Die Eigenproduktion der bewirtschafteten Wasserflächen darf durch das Ausbringen von organischem Material als Dünger in bestimmter Menge und Zusammensetzung erhöht werden (siehe B. Ergänzende Vorschriften zu bestimmten Kultursystemen und Tierarten). Der verwendete Dünger muss, soweit verfügbar, aus Betrieben des anerkannt ökologischen Landbaus stammen. Wenn Düngemittel aus anerkannt ökologischem Landbau nicht verfügbar sind (Anzeige- und Nachweispflicht), kann der Einsatz von herkömmlich erzeugten organischen Düngemitteln (in Form von Festmist, Heu oder Kompost), vorzugsweise aus extensiver Bewirtschaftungsweise, beantragt werden.

8.2 Empfohlen werden Bewirtschaftungsformen, welche die Aquakultur in geeigneter Weise mit weiteren Formen der Tierhaltung (z.B. Wassergeflügel, Schweine) bzw. des Pflanzenbaus (z.B. Reis, Wasserhyazinthen *Eichhornia*) verbinden.

9. Fütterung

9.1 Zugekaufte Futtermittel müssen Naturland zertifiziert sein²² bzw. den QS-Vorgaben von Naturland entsprechen. Soweit keine von Naturland zertifizierten Futtermittel verfügbar sind (Anzeige- und Nachweispflicht), kann der Zukauf von ökologisch zertifiziertem Futtermittel durch Naturland genehmigt werden.

9.2 Sämtliche hergestellten Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs müssen gemäß den Naturland Richtlinien Verarbeitung, Teil Futtermittel, erzeugt sein.

9.3 Art, Menge und Zusammensetzung des Futters muss sich an der natürlichen Ernährungsweise der Tierart orientieren. Hinweise darauf geben vor allem die Aktivität und die Kondition der Tiere (z.B. Korpulenzfaktor, Fettansatz). Der Anteil tierischer Futterbestandteile ist - soweit ernährungsphysiologisch sinnvoll - durch pflanzliche Produkte zu ersetzen. Für bestimmte Tierarten können daher Höchstwerte für den Einsatz von Fischmehl/-öl bestimmt werden (siehe B. Ergänzende Vorschriften zu bestimmten Kultursyste-

²¹ Die eingesetzten Maßnahmen und Betriebsmittel müssen im Naturland Betriebsprofil, oder in einem separaten Dokument festgehalten werden und mindestens jährlich Naturland zur Genehmigung vorgelegt werden.

²² Es gelten die Naturland Richtlinien Verarbeitung, Teil Futtermittel.

men und Tierarten)²³.

9.4 An die Herkunft von Fischmehl/-öl werden besondere Anforderungen gestellt (siehe Anhang 1).

9.5 Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (technologische, sensorische, ernährungsphysiologische und zootecnische Zusatzstoffe) müssen den Anforderungen der Naturland Richtlinien Verarbeitung, Teil Futtermittel entsprechen.

9.6 Futtermittel aus gentechnisch modifizierten Organismen oder deren Erzeugnissen sind nicht zugelassen.

9.7 Die wirtschaftliche Futterverwertungsrate (economic Feed Conversion Ratio, eFCR) muss jedes Jahr für alle innerhalb eines Kalenderjahres endenden Ernte-Zyklen berechnet und dokumentiert werden. Sollte es zu außergewöhnlichen Veränderungen (Richtwert: 25% Abweichung zum Vorjahr) der Futterverwertungsrate kommen, muss Naturland informiert werden²⁴.

9.8 Für bestimmte Haltungssysteme kann eine Obergrenze für die eingebrachte Futtermenge bestimmt werden (siehe B. Ergänzende Vorschriften zu bestimmten Kultursystemen und Tierarten).

10. Transport, Schlachtung und Verarbeitung

Fang, Transport und Schlachtung müssen schonend und zügig durchgeführt werden, um den Tieren kein unnötiges Leid zuzufügen. Die Art des Vorgehens und der eingesetzten Materialien hat sich in jedem Fall an den Bedürfnissen der jeweiligen Tierarten zu orientieren (z.B. erhöhte Temperatur- oder Stressempfindlichkeit). Eingesetzte Gerätschaften (z.B. Kescher, Wannen, Rutschen) dürfen keine Verletzungsrisiken (z.B. durch raue Oberflächen) bergen.

10.1 Lebende Fische müssen bei Transport und Hälterung mit ausreichend Sauerstoff versorgt werden. Eine Transportdichte von 1 kg Fisch pro 8 Liter Wasser darf nicht überschritten werden. Wasserwechsel ist temperaturnah nach maximal 6 Std. Transportdauer vorzunehmen. Die Transportdauer beträgt maximal 10 Std.²⁵

10.2 Das Schlachten erfolgt bei Fischen mittels Kiemenstich oder sofortiger Ausweidung; zuvor sind die Tiere zu betäuben (durch Kopfschlag, Elektronarkose und ggf. natürlich-pflanzliche Präparate, bei tropischen und subtropischen Fischen und Wirbellosen auch durch Eis, sofern nicht im Speziellen Teil für bestimmte Arten anders geregelt).

10.3 Die Kühlkette ist von der Schlachtung bis hin zur Vermarktung strikt einzuhalten, um jeglicher Verminderung der Produktqualität vorzubeugen. Bei verarbeiteten Produkten dürfen nur Rohwaren und Zutaten nach den Naturland Richtlinien eingesetzt werden. Die Allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien von Naturland sind einzuhalten.

10.4 Die Reinigung der Betriebsräume sowie der Geräte und Maschinen muss eine einwandfreie Hygiene bei einer möglichst hohen Umweltverträglichkeit gewährleisten. Mechanisch-physikalische Verfahren sind dabei chemischen Verfahren vorzuziehen. Über die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist gesondert Buch zu führen. Diese müssen ebenfalls im Naturland Betriebsprofil dokumentiert werden.

Die Abwässer aus Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb müssen geeigneten Reinigungsmethoden unterzogen werden.

²³ Die Höchstwerte vom Gesamtproteinanteil und Fischmehl- bzw. Fischölteil können ausschließlich im Jungtier-, sowie Elterntierfutter und nur nach Genehmigung durch Naturland überschritten werden.

²⁴ Der eFCR wird wie folgt berechnet: $eFCR = \text{Jährlicher Futtermittelverbrauch} / \text{Nettobiomasse (Lebendgewicht) der erzeugten Organismen}$. Die Nettobiomasse wird berechnet: $\text{Nettobiomasse} = \text{Gesamtlebendgewicht der geernteten Organismen} - \text{Gesamtgewicht der Besatztiere}$. Extensive Systeme ohne Zufütterung sind von der Anforderung ausgeschlossen.

²⁵ Erfolgt der Transport in einem speziell für den Fischtransport ausgelegten „Wellboat“, so kann die Transportzeit bis maximal 72 Std. ausgedehnt werden

11. Dokumentation

- 11.1** Der Betrieb muss das Naturland Betriebsprofil²⁶ führen, in welchem er seine spezifische Umsetzung der ‚Grundsätze der ökologischen Bewirtschaftung (B.I.)‘ dokumentiert. Dieses ist vor der ersten Zertifizierung vorzulegen, danach jährlich zu aktualisieren und durch Naturland zu genehmigen. Eingesetzte Betriebsmittel müssen im Naturland Betriebsprofil dokumentiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss ein separates Betriebsmittelverzeichnis geführt und regelmäßig durch Naturland genehmigt werden.
- 11.2** Eine mögliche Beeinträchtigung des umliegenden Ökosystems muss u.a. mittels eines Umweltanalyseprotokolls²⁷ dokumentiert werden, welches von Naturland zu genehmigen ist.
- 11.3** Ein Schlachtprotokoll, welches die Vorgänge im Zusammenhang mit Fang, Sortierung, Hälterung, Betäubung und Tötung im Detail regelt²⁸, ist vor der ersten Zertifizierung vorzulegen und mit Naturland abzustimmen, sowie bei Bedarf zu aktualisieren.
- 11.4** Der Betrieb erstellt einen Nachhaltigkeitsplan, der die Maßnahmen zu B.I.1.5. sowie die Vorgaben zum Umwelt- und Naturschutz in B.I.-IX. umfasst. Zudem sind darin auch die umliegenden Betriebe (z.B. Ober- und Unteranlieger, Betriebe in gleicher Bucht) zu erfassen (Betriebsart, Art der Bewirtschaftung, Zusammenarbeit etc.), welche Einfluss auf den Naturland Betrieb und/oder das Ökosystem haben könnten.

12. Räuchern

Herkömmliche Räucherverfahren sind zugelassen. Es dürfen Rauch aus naturbelassenen heimischen Hölzern und Zweigen und ggf. Gewürzen sowie Rauch aus gereinigtem Primärauch-Kondensat von naturbelassenen und, sofern verfügbar, heimischen Hölzern und Zweigen, eingesetzt werden. Die Glimmtemperatur darf im Durchschnitt 500°C (max. 650°C) nicht überschreiten. Die Rauchführung muss so erfolgen, dass eine Kühlung des Rauches erfolgt, und ein Materialeintrag (Fett, Eiweiß, Tropfsaft) in die Glimmzone aus dem Räuchergut nicht stattfinden kann.

Verboten sind das Schwarzräuchern, die Verwendung von sogenanntem Katenrauch und der Einsatz von nicht naturbelassenen Hölzern, harzreichem Holz, giftigem Holz und Flüssigrauchpräparaten sowie die Technik der Injektionssalzung.

²⁶ Die Vorlage für das Naturland Betriebsprofil kann bei Naturland angefordert werden.

²⁷ Siehe auch „Ergänzende Vorschriften zur Haltung“. Die Vorlage kann bei Naturland angefordert werden.

²⁸ Ein Leitfaden für ein Schlachtprotokoll kann bei Naturland angefordert werden.

II. Ergänzende Vorschriften zur Haltung des Karpfens (*Cyprinus carpio* u.a.) in Teichen

1. Natürliche Gestaltung der Teiche

Im Durchschnitt des Betriebes müssen mindestens 30% der Uferlinie mindestens 2 m tief die Biotopstruktur einer Verlandungs- und Röhrlichtzone und/oder überhängender Gehölze aufweisen.

2. Anlage der Teiche, Wasserqualität

2.1 Das Zulaufwasser darf keine oder eine nur geringe Belastung anthropogenen Ursprungs aufweisen (Richtwert: $BSB_5 < 6$ mg). Der pH-Wert muss zwischen pH 6,0 und 9,0 liegen. Es wird dringend empfohlen, mit den unmittelbaren Anliegern mit herkömmlicher Landbewirtschaftung (auch der Zufluss ist zu beachten) eine ökologisch verträgliche Gewässer-Randzonenbewirtschaftung zu vereinbaren. Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die genutzten Gewässer sind durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen²⁹.

2.2 Die Aufzucht der Fische in künstlichen Behältnissen (Polyester, Beton etc.) ist nicht erlaubt. Lediglich der kurzfristige Aufenthalt von Laichfischen und deren Brütlingen zum Zweck der Nachzucht, sowie die Haltung von Speisefischen (bis zu max. 8 Wochen) sind in derartigen Behältnissen gestattet.

2.3 Es müssen präventive Maßnahmen ergriffen und Anlagen errichtet werden, um das Entweichen der Tiere zu verhindern (z.B. strukturelle Barrieren, operative Maßnahmen). Die Teich-Deiche müssen hoch und beständig genug erbaut werden. Ausläufe in natürliche Systeme müssen ein geeignetes Netz und/oder Barrieren vorweisen. Die Maßnahmen müssen regelmäßig überprüft und die Anlagen in Stand gehalten werden.

3. Besatzdichte und Fütterung

3.1 Der Besatz darf maximal so hoch angesetzt werden, dass mindestens 50% des Zuwachses über das natürliche Nahrungsangebot erreicht werden. Nur wenn Futterstoffe zur Eiweißaufwertung (z.B. Erbsen, Ackerbohnen) zugefüttert werden, gelten als Besatzobergrenze für die Hauptwirtschaftsfische folgende Grenzen:

Karpfen/ha:		Schleien/ha:
3.000 K1	oder	5.000 S1
600 K2	oder	2.500 S2
400 K3	bzw.	1.500 S3

3.2 Bei Besatz mit Schleien ist diese Besatzzahl von den Karpfenbesatzzahlen in Abzug zu bringen³⁰.

3.3 Fischmehl und Fischöl sind bei der Fütterung nicht zulässig.

4. Gesundheit und Hygiene

Die Teiche sind bis März/April wieder zu bespannen. Brutteiche dürfen auch später im Jahr bespannt werden. Wenn Hygienemaßnahmen (z.B. zur Egelbekämpfung) notwendig sind, darf Branntkalk (CaO) und Löschkalk (Ca(OH)₂) auf den feuchten Teichboden ausgebracht werden (max. 200 kg/ha pro Jahr). Eine Anwendung im Teich (max. 150 kg/ha pro Jahr) zum Zwecke der pH-Stabilisierung und zur Niederschlagung von organischen Schwebstoffen ist in kritischen Wettersituationen gestattet.*

²⁹ Es gelten die im Analyseprotokoll festgehaltenen Parameter und Frequenzen.

³⁰ Dies geschieht, indem man den Rest der jeweiligen Karpfen-Besatzzahl mit folgenden Werten dividiert: K1 = 0,6; K2 = 0,25; K3 = 0,25. Beispiel: Besatzmenge K1 = 2500; Restmenge K1 = 500; Besatzzahl Schleie = Restmenge K1/ Umrechnungsfaktor → 500/0,6 = 833 Stück. Vollständiges Ergebnis = 2500 K1 + 833 S1. Zur umgekehrten Berechnung bei Schleienbesatz wird der Rest der jeweiligen Schleien-Besatzzahl mit folgenden Werten dividiert: S1 = 1,6; S2 = 3,75; S3 = 3,75.

* Es bestehen derzeit Unterschiede zwischen der EU-Öko-Verordnung zur Ökologischen Aquakultur und den Vorgaben in den Naturland Richtlinien. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Produkte im Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung als „ökologisch erzeugt“ vermarktet werden sollen.

5. Organische Düngung

Organische Düngung ist begrenzt auf maximal 0,25 DE/ha (20 kg N/ha). Geflügelbesatz auf den Weihern muss dabei entsprechend angerechnet werden.

6. Transport, Schlachtung

Als maximale Transportdichte ist einzuhalten: K3: 1 kg/2 l, K1: 1 kg/4 l.

Zur Betäubung des Karpfens wird eine Kombination aus Elektrobetäubung und anschließendem Kopfschlag empfohlen.

III. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von Salmoniden (z.B. Forellen *Salmo trutta*, *Oncorhynchus sp.*, Lachse *Salmo salar*, Saiblinge *Salvelinus sp.*, Felchen *Coregonus sp.*) in Teichen, Durchflussanlagen und Netzgehegen

1. Standortwahl

Bei der Fischhaltung in Meeres-Netzgehegen muss der Zustand des Gewässers „sehr gut“ oder „gut“ sein³¹. Bei Teich- und Durchflussanlagen muss das Wasser des Zulaufs mindestens Gewässergüte II aufweisen³².

2. Gewässerschutz, natürliche Gestaltung der Teiche

- 2.1** Die Gewässergüte des genutzten Gewässers (bei Teich- und Durchflussanlagen) bzw. der umliegenden See- oder Meeresbereiche (bei Netzgehegen) darf durch den Betrieb nicht signifikant beeinträchtigt werden. Für Teich- und Durchflussanlagen ist hierfür durch ausreichend dimensionierte Absetzbecken und/oder Filteranlagen Sorge zu tragen. Sedimentierte Stoffwechselprodukte und Futterreste müssen entnommen und einer sinnvollen Verwendung (z.B. als Dünger) zugeführt werden.
- 2.2** Bei Teich- und Durchflussanlagen müssen Auswirkungen auf die Umwelt und die genutzten Gewässer durch regelmäßige Untersuchungen überwacht werden. Mindestens eine Untersuchung muss während der höchsten/maximalen Fisch-Biomasse des laufenden Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Messungen der einzelnen chemisch-physikalischen Parameter müssen im Bereich des Abflusses sowie als Referenzwert oberhalb des Einlaufes erfolgen³³.
- 2.3** Bei Meeres-Netzgehegen muss der Gewässerboden regelmäßig (Richtwert: einmal pro Produktionszyklus) auf Beeinträchtigungen überprüft werden. Die benthischen Untersuchungen müssen mindestens in der unmittelbaren Nähe der Netzgehege und außerhalb der Umgebung der Netzgehege durchgeführt werden. Sofern der Betrieb nicht im Geltungsbereich der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) liegt oder sofern von Naturland zusätzlich verlangt, sind regelmäßige Untersuchungen der Wasserqualität durchzuführen³⁴.
- 2.4** Der Nährstoffaustrag aus der Anlage muss so gering wie möglich gehalten werden. Es muss daher der Futterquotient bestimmt und mit den Literaturwerten verglichen sowie bei Bedarf angemessen reagiert werden.
- 2.5** Wird für die Bewirtschaftung der Teich- und Durchflussanlagen Wasser aus einem Bach entnommen, müssen mindestens 50% der mittleren Niedrigwassermenge (MNQ) als Restwasser im ursprünglichen Bett belassen werden.
Sind im Betrieb Staubauwerke vorhanden, müssen diese für Fische passierbar gestaltet werden. Neubauten sind dementsprechend zu planen und durchzuführen.
- 2.6** Bei Teich- und Durchflussanlagen müssen sich auf mindestens 10% zusammenhängender Betriebsfläche der natürliche Pflanzenbestand ungestört entwickeln können (Rückzugsgebiet für heimische Tierarten).
- 2.7** Ein- und Auslauf der Anlage sind gegen Eindringen von Wildfischen und Entweichen der gehaltenen Tiere zu sichern. Netzgehege sind durch ausreichende Verankerung, starke Netzwände und den Bedingungen angepasste Verarbeitung gegen Havarien und das damit verbundene Freiwerden des Besatzes zu sichern.
- 2.8** Die Aufzucht der Fische in künstlichen Behältnissen (z.B. Glasfaser, Polyester) mit geschlossenem Wasserkreislauf ist nicht erlaubt. Die Aufzucht in Teichen und Durchflussanlagen mit Betoneinfassung ist nur dann gestattet, wenn der Boden flächendeckend ausgekiest ist oder aus natürlichem Erdboden besteht.

³¹ Einstufung laut der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Außerhalb der Reichweite der EU-WRRL können gleichwertige nationale Programme oder durch den Betrieb vorgelegte Basis-Analysen akzeptiert werden.

³² Einstufung der klassischen Gewässergüte auf Grundlage des Saprobien-Systems. Gleichwertige nationale Programme oder durch den Betrieb vorgelegte Basis-Analysen können akzeptiert werden.

³³ Es gelten die im Umwelt-Analyseprotokoll festgehaltenen Parameter und Frequenzen.

³⁴ Es gelten die im Umwelt-Analyseprotokoll festgehaltenen Parameter und Frequenzen.

Teil B; III. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von Salmoniden (z.B. Forellen *Salmo trutta*, *Oncorhynchus sp.*, Lachse *Salmo salar*, Saiblinge *Salvelinus sp.*, Felchen *Coregonus sp.*) in Teichen und Netzgehegen

Dabei sollten die biologischen Funktionen von Ufer und Boden gefördert werden. Gegebenenfalls sind Rückbaumaßnahmen im Umstellungsplan festzulegen.

Lediglich für eine begrenzte Zeit in der Jugendphase der Fische (Ei bis Setzling bzw. Smolt) ist die Aufzucht in künstlichen Behältnissen mit geschlossenem Wasserkreislauf zulässig.

3. Besatzdichte

Die Haltungsdichte darf bei Lachsen (*Salmo salar*) 10 kg/m³ als Obergrenze, bei Bachsaiblingen (*Salvelinus fontinalis*) und Coregonen (z.B. Felchen *Coregonus*) 15 kg/m³ nicht überschreiten.

Für Forellen (*Oncorhynchus*, *Trutta*) und Seesaiblinge (*Salvelinus alpinus*) gelten maximale Haltungsdichten von 20 kg/m³.

Voraussetzungen sind die Einhaltung des Verschlechterungsverbots der Gewässergüte³⁵ (in Anklang mit der Richtlinie 2000/60/EG europäischen Wasserrahmenrichtlinien), sowie eine Sauerstoffsättigung von min. 7mg/L und einer minimalen Zuflussmenge von 3 Sekundenliter pro t Fisch.

Bei der Haltung von Salmoniden in Netzgehegen gilt eine maximale Besatzdichte von 10 kg/m³.

In keinem Fall dürfen die Tiere Verletzungen (z.B. der Flossen) zeigen, die auf zu hohe Besatzdichte hinweisen.

4. Gesundheit und Hygiene

4.1 Es sollte ein Betreuungsvertrag mit einer (fach-)veterinärmedizinischen Einrichtung (z.B. dem Tiergesundheitsdienst) abgeschlossen werden.

4.2 Die Intensität eines Befalls mit Seeläusen der Gattung *Lepeophtheirus* und/oder *Caligus* muss regelmäßig durch den Betrieb festgestellt und dokumentiert werden³⁶.

4.3 Während sensibler Zeiträume³⁷ muss die Frequenz der Probennahme erhöht werden (Richtwert: mindestens 14-tägige Probennahme)³⁸. Es muss ein Aktionsplan vorliegen, der u.a. beschreibt, wie die Intensität des Befalls vor sensiblen Zeiträumen reduziert wird. Nach Möglichkeit muss dieser mit regionalen Organisationen und/oder Gesetzgebern abgestimmt werden.

4.4 Naturland muss innerhalb von 14 Tagen informiert werden, sofern nationale Vorgaben zu Befallgrenzen in wiederholten Probennahmen überschritten werden.

4.5 Zur Bekämpfung von Parasiten (z.B. Lachsläusen) in Netzgehegen können „Putzerfische“ eingesetzt werden³⁹.

4.6 Zum Schutz der Netzgehege vor Algenbewuchs und vor Besiedlung mit wirbellosen Tieren müssen umweltverträgliche Verfahren eingesetzt werden. Der Einsatz von chemischen „Anti-Fouling“-Mitteln ist nicht zulässig.

4.7 Staatlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Behandlung der Lachslaus sind von der Beschränkung unter B.I.6.2 ausgenommen.

4.8 Wenn Tiere auf Grund von extremen Umweltereignissen (Sturm, Flut, etc.) oder durch menschliches Versagen aus den Gehegen oder Anlagen massenhaft entweichen, muss dies Naturland umgehend gemeldet werden. Die Ursache des Entweichens muss ermittelt und entsprechende Abhilfemaßnahmen zur zukünftigen Vermeidung getroffen werden. Der Betrieb muss bei solchen Ereignissen mit nationalen Be-

³⁵ Einstufung laut der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL). Außerhalb der Reichweite der EU-WRRRL können gleichwertige nationale Programme oder durch den Betrieb vorgelegte Basis-Analysen akzeptiert werden.

³⁶ Die Intensität des Befalls muss nur für die Gattung, die im Geltungsbereich relevant ist, festgestellt werden.

³⁷ Z.B. die Frühlingsperiode für wandernde, wilde Salmoniden. Die Wanderungszeit muss von unabhängigen Experten oder durch nationale Vorgaben festgelegt sein.

³⁸ In besonderen Umständen kann die Probennahme im Sinne des Tierwohls kurzfristig ausgesetzt werden. Die Gründe hierfür müssen dokumentiert und Naturland zeitnahe informiert werden.

³⁹ Vor dem Einsatz von Putzerfischen ist sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften, sowie die Naturland Anforderungen gemäß Anhang 4 eingehalten werden.

Teil B; III. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von Salmoniden (z.B. Forellen *Salmo trutta*, *Oncorhynchus sp.*, Lachse *Salmo salar*, Saiblinge *Salvelinus sp.*, Felchen *Coregonus sp.*) in Teichen und Netzgehegen

hörden, NGOs oder anderen Instanzen bei den Bemühungen, das Risiko einer Wiederholung und das Umweltrisiko des Ereignisses zu minimieren, zusammenarbeiten.

4.9 Zur Erhaltung des Tierwohls darf vor Maßnahmen (z.B. der Ernte, Transport) der Fisch nicht länger als 50 Tagesgrade⁴⁰ ausgenüchert werden.

5. Fütterung

Durch natürliche Fermentation/Gärung gewonnenes Histidin⁴¹ ist als Bestandteil der Futtermittel von Salmoniden zulässig, wenn durch die ansonsten zugelassenen Futtermittel (siehe B.I.9) keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den physiologischen Nährstoffbedarf der Fische zu decken und die Bildung von Katarakten (Trübung der Augenlinse) zu verhindern.

⁴⁰ Tagesgrad ist definiert als Wassertemperatur (°C) multipliziert mit der Anzahl der Tage (Gesamttagessgrade = Wassertemperatur x Anzahl der Tage).

⁴¹ Es gelten die Naturland Richtlinien Verarbeitung, Teil Futtermittel.

IV. Ergänzende Vorschriften zur Kultur von Muscheln (*Mytilus edulis* u.a.) an Leinen und Gestellen

1. Standortwahl, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen

1.1 Muscheln sind Indikatororganismen. Ihr mikrobiologischer und chemischer Status lässt deshalb Rückschlüsse auf die Wasserqualität zu.

Die Wasserqualität muss Klasse A betragen⁴². Die Qualität muss regelmäßig, mindestens im Abstand von vier Wochen, durch eine unabhängige Stelle untersucht werden. Die Ergebnisse sind fortlaufend zu dokumentieren.

1.2 Die Muschelkultur muss einem größtmöglichen Wasseraustausch aus dem offenen Meer ausgesetzt sein. Muschelkulturen in unmittelbarer Küstennähe bzw. im Bereich nährstoffreicher Zuflüsse sind nicht zulässig.

1.3 Richtlinienkonform bewirtschaftete Muschelkulturen bilden einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen, Wirbellose und Fische. Sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Muschelkulturen, insbesondere die Ernte, müssen deshalb darauf abgestellt sein, diesen besonderen Lebensraum zu erhalten und zu fördern.

2. Art und Herkunft der Besatztiere

2.1 Wenn die Besatztiere aus wilden Muschelkolonien gesammelt werden, muss sichergestellt sein, dass die Sammelaktivitäten eine nachhaltige Schädigung des vorhandenen Ökosystems ausschließen.

- Das Sammelgebiet muss abgrenzbar sein; die Gebiete sind daher über Karten, Lagepläne etc. eindeutig zu definieren.
- Die Sammelaktivitäten müssen dokumentiert und dem jeweiligen Sammelgebiet zugeordnet werden (Sammelzeitpunkt, Entnahmemenge, Sammler etc.).
- Eine Übernutzung der Sammelgebiete ist nicht zulässig.

2.2 Ebenso sind Muschellarven als Besatz zulässig, die sich auf Substraten angesiedelt haben, welche gezielt zu diesem Zweck ausgebracht wurden.

3. Einrichtung der Haltungssysteme

3.1 Um zu verhindern, dass die Lebensgemeinschaften des Meeresbodens durch die Muschelernte geschädigt werden, müssen die Muscheln in bzw. an fest verankerten Netzschräuchen oder Tauen kultiviert werden, die durch Schwimmkörper in einer vertikalen Position gehalten werden.

Es ist nicht zulässig, die Muscheln lose auf dem Meeresboden zu kultivieren und mit Schleppnetzen o.ä. zu ernten.

3.2 Bei der Miesmuschelproduktion an Flößen darf maximal ein Seil pro Quadratmeter Oberfläche ins Wasser gehängt werden. Die Seile dürfen höchstens 20 Meter lang sein. Ein Ausdünnen der Seile im Laufe des Produktionszyklus ist nicht zulässig. Die Seile dürfen unterteilt werden, sofern die Besatzdichte nicht erhöht wird.

3.3 Tauen, Flöße oder Schläuche müssen soweit wie möglich wiederverwendbar sein. Sie müssen nach Gebrauch entweder kompostiert oder recycelt werden.

4. Verarbeitung

Das für die Selbstreinigung der lebenden Muscheln verwendete Wasser darf lediglich durch geeignete mechanische Verfahren (Filter) und/oder UV-Licht aufbereitet werden.

Der Einsatz von Chemikalien (z.B. Chlorverbindungen) ist dabei nicht zulässig.

Die Abwässer aus dem Verarbeitungsbetrieb müssen geeigneten Reinigungsmethoden unterzogen werden.

⁴² Als gültiges Maß für die Gewässergütebestimmung bei der marinen Muschelkultur gilt die Anzahl faecicoler *Escherichia coli* im Muschelgewebe und Schalenflüssigkeit (Klasse A: = 2,3 Einheiten faec. *E. coli*/g Gewebe).

V. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von Krebstieren (*Crustacea*) (Garnelen *Litopenaeus vannamei*, *Penaeus monodon*, *Macrobrachium rosenbergii* und Flusskrebse *Astacus astacus* u.a.) in Teichen

1. Standortwahl, Mangroveschutz

1.1 Die Mangrove ist als ökologisch besonders wichtiges und durch menschliche Einflüsse weltweit gefährdetes Ökosystem zu schützen. Die Beschädigung von Mangrovebeständen zur Anlage neuer oder zur Erweiterung bestehender Betriebe ist nicht zulässig.

Jede von den Betreibern des Betriebes oder in deren Auftrag durchgeführte Maßnahme, die angrenzende Mangrovebestände beeinflussen kann (z.B. Anlage von Wegen und Kanälen zum Farmgelände), muss bei Naturland beantragt werden.

1.2 Farmen (hier verstanden als zusammenhängende, eigenständige Produktionseinheiten), die in Teilen auf ehemaliger Mangrovefläche errichtet wurden, können nur dann zur Ökologischen Aquakultur nach den Naturland Richtlinien umgestellt werden, wenn sie vor 1.1.1995 (nach Gesetzeslage gegebenenfalls auch früherer Termin) errichtet wurden, und der Anteil ehemaliger Mangrovefläche weniger als 50% ihrer Gesamtfläche beträgt.

Die ehemalige Mangrovefläche auf der Farmfläche muss nach Abschluss des Erzeugervertrages innerhalb von maximal 5 Jahren zu mindestens 50% mit Mangrove wiederaufgeforstet werden. Der Wiederaufforstungsplan ist Teil des Umstellungsplans, und der Fortschritt der Maßnahmen wird jährlich von Naturland geprüft. Die Ernte der betreffenden Teilfläche darf nicht als Anerkannt Ökologisches Produkt unter Hinweis auf Naturland vermarktet werden, bis der erfolgreiche Abschluss der Wiederaufforstung durch Naturland bestätigt wurde.

Ausnahmen von diesen Regelungen können unter besonderen geografischen bzw. historischen Bedingungen für extensive „Mangrove-Aquakultur-Systeme“ gewährt werden.

Vorbedingung für die Zertifizierung ist in jedem Fall, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Landnutzung, Wiederaufforstung, etc. auch in der Vergangenheit eingehalten wurden.

2. Schutz der Ökosysteme auf der Betriebsfläche und den umliegenden Gebieten

2.1 Die Gewässergüte des genutzten Gewässers darf durch den Betrieb nicht wesentlich (Richtwert: <10% der bestimmten Parameter, s.u.) beeinträchtigt werden. Dafür ist durch ausreichend dimensionierte Absetzbecken und/oder Filteranlagen Sorge zu tragen. Sedimentierte Stoffwechselprodukte und Futterreste müssen entnommen und einer sinnvollen Verwendung (z.B. als Dünger) zugeführt werden. Die Auswirkungen auf die umliegenden Ökosysteme müssen durch den Betreiber mindestens monatlich bestimmt und dokumentiert werden⁴³.

2.2 Durch geeignete Maßnahmen muss der Austrag von Nährstoffen und/oder Schwebstoffen so weit wie möglich reduziert werden, insbesondere während des Ablassens der Teiche zur Ernte.

Organisches Sediment soll regelmäßig aus den Kanälen entfernt und einer geeigneten Verwertung zugeführt werden (z.B. als Dünger in der Landwirtschaft).

2.3 Angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen weder durch versickerndes Salzwasser noch durch verwehten Salzstaub geschädigt werden.

Liegen Hinweise auf negative Effekte vor (z.B. Vergilben von Pflanzen im Grenzgebiet), müssen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Errichtung von Drainage-Kanälen, Windschutzpflanzungen mit salzresistenten, hochwüchsigen Gräsern, z.B. *Setifer zizanioides*).

2.4 Um das Ökosystem und die natürlichen Stoffkreisläufe auf der Betriebsfläche zu stabilisieren und anzuregen, müssen mindestens 50% der gesamten Deichfläche mit Pflanzen bewachsen sein. Dieser Zustand muss innerhalb von höchstens 3 Jahren erreicht werden.

⁴³ Messung einzelner Parameter (z.B. Ammoniak, Nitrat, Nitrit, Phosphor, Schwebstoffe, BSB5, Sauerstoffsättigung) im Bereich des Abflusses und Vergleich mit Referenzwerten von Stellen oberhalb des Einlaufes. Bei extensiven Betrieben ohne zusätzliche Fütterung und *Astacus astacus* können nach Absprache mit Naturland die Messungen in längeren Intervallen und an anderen Stellen erfolgen.

Empfohlene Pflanzenarten für tropische Regionen sind Leguminosen-Gehölze (z.B. *Algarrobo*), Aloe u.a. für die Deichkrone, Mangrove-Arten sowie halbaquatische Kräuter und Gräser für Deichschulter und -fuß. Betriebe, die in ursprünglich vegetationsfreiem Gelände (z.B. Dünen, Wüste) liegen, sind von dieser Anforderung ausgenommen.

- 2.5** Um ökologisch geeignete und ökonomisch effektive Abwehrmaßnahmen gegen garnelenfressende Vögel zu entwickeln, müssen alle Beobachtungen über Auftreten der betreffenden Arten, geschätzte Ernteauffälle und durchgeführte Abwehrmaßnahmen ausführlich dokumentiert werden.

Empfohlen wird die Haltung von Enten auf den Teichen, welche eindringende Wasservögel aus ihren Brutrevieren vertreiben.

Einheimische Tierarten (z.B. Ameisenbären, Leguane, Wildkatzen, ziehende Wasservögel) sind als Anzeiger einer intakten Umwelt zu schützen.

- 2.6** Unerwünschter Fischbestand in den Teichen darf nur durch mechanische Mittel (z.B. Netze) oder durch Anwendung natürlicher, pflanzlicher Ichthyozide (z.B. Saponin) reguliert werden.

Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden (mit Ausnahme der unter B.I.6.6. definierten Substanzen) ist nicht zulässig.

- 2.7** Es ist Vorsorge zu tragen, dass keine giftigen oder sonstigen schädlichen Substanzen in die Teiche, die Kanäle oder auf den Deichen freigesetzt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Installation und Instandhaltung von Pumpstationen (Ölverluste), die Durchführung der Ernte, sowie auf die allgemeinen hygienischen Verhältnisse auf der Betriebsfläche.

- 2.8** Es müssen präventive Maßnahmen ergriffen und Anlagen errichtet werden, um das Entweichen der Tiere zu verhindern (z.B. strukturelle Barrieren, operative Maßnahmen). Die Deiche müssen hoch und beständig genug erbaut werden, um auch bei Flut ein Entweichen der Tiere zu verhindern. Ausläufe in natürliche Systeme müssen ein geeignetes Netz und/oder Barrieren vorweisen. Die Maßnahmen müssen regelmäßig überprüft und die Anlagen in Stand gehalten werden.

- 2.9** Wenn Tiere auf Grund von extremen Umweltereignissen (Sturm, Flut, etc.) oder durch menschliches Versagen massenhaft entweichen, muss dies Naturland umgehend gemeldet werden. Die Ursache des Entweichens muss ermittelt und entsprechende Abhilfemaßnahmen zur zukünftigen Vermeidung getroffen werden. Der Betrieb muss bei solchen Ereignissen mit nationalen Behörden, NGOs oder anderen Instanzen bei den Bemühungen, das Risiko einer Wiederholung des Ereignisses zu minimieren, zusammenarbeiten.

3. Herkunft des Besatzes

- 3.1** Die Naturentnahme von Larven ist nicht zulässig. Ziel ist, auch von der Naturentnahme der Elterntiere gänzlich unabhängig zu werden und ausschließlich Nachkommen von Farmtieren als Besatz zu verwenden ("Domestizierung").

- 3.2** Die Verwendung von Larven, die durch Abschneiden/Abschnüren der Augenstiele (bzw. vergleichbare physische Eingriffe) bei den Elterntieren gewonnen wurden, ist nicht zulässig.

4. Nachzucht, Betrieb der Zuchtanlage

- 4.1** Der Einsatz von Antibiotika, Chemotherapeutika und vergleichbaren Substanzen ist auch in Zuchtbetrieben nicht zulässig.

- 4.2** Die Ernährung von Elterntieren und Larven sowie die Kultur von Futterorganismen (Algen, *Artemia salina*, Rädertierchen) soll in den Zuchtbetrieben nach den Prinzipien der Ökologischen Aquakultur erfolgen. Die Gabe von naturbelassenen Meerestieren (z.B. Fisch, Würmer, Muscheln) zur Eiweißergänzung für die Elterntiere ist zulässig. Empfohlen werden Maßnahmen, welche die Umwelt der Larven anreichern (z.B. Angebot verschiedener Substrate) und zur Produktivität der Behältnisse (Zucht von Nahrungsorganismen) beitragen.

- 4.3** Auch bei der Haltung von Elterntieren sowie Larven und Futterorganismen in künstlichen Behältnissen mit geschlossenem Wasserkreislauf ist darauf zu achten, dass Maßnahmen der Belüftung, Beleuchtung und ggf. Heizung auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.

5. Gestaltung der Teiche, Wasserqualität, Besatzdichte

- 5.1** Das natürliche Ernährungsverhalten der Zehnfußkrebse (*Decapoda*) soll durch geeignete Gestaltung der Teiche gefördert werden.
- 5.2** Um den Energieverbrauch sowie den Nährstoffverlust der Anlage zu minimieren, soll ein möglichst niedriger Wasseraustausch angestrebt werden.
Im Sinne der Energieeinsparung soll der Einsatz der Pumpanlagen in marinen und Ästuar-Gebieten auf den Hochstand der Flut begrenzt werden, unnötig hoch aufragende Rohrleitungen sind zu vermeiden. Daten zu Energieeinsatz/Fläche müssen vom Betreiber sorgfältig erhoben werden.
- 5.3** Als Obergrenze für die Besatzdichte der Zehnfußkrebse (*Decapoda*)⁴⁴ gelten 15 Postlarven (PL)/m². Die Biomasse darf 1600 kg/ha nicht überschreiten.
- 5.4** Für die Kultivierung des Edelkrebse (*Astacus astacus*) sind folgende Besatzobergrenzen einzuhalten:
- Bei kleinen Krebsen (< 20 mm): 100 Tiere pro m²
 - Bei mittelgroßen Krebsen (20-50 mm): 30 Tiere pro m²
 - Bei erwachsenen Krebsen (> 50 mm): 5 Tiere pro m²
- 5.5** Teiche, die zur Produktion von Großkrebsen (*Astacidea*) genutzt werden, müssen über ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und Schutzzonen, natürlicher oder künstlicher Art, verfügen.

6. Gesundheit und Hygiene

- 6.1** Besonderes Gewicht soll auf vorbeugende Maßnahmen gelegt werden (z.B. kontrollierte Herkunft des Besatzes, Überwachung der Wasserqualität und der ökologischen Verhältnisse in den Teichen).
Einsatz von (nicht genetisch veränderten) probiotischen Mikroorganismen in den Teichen ist zugelassen.
- 6.2** Der gesundheitliche Zustand der Tiere ist regelmäßig zu erfassen und zu dokumentieren.
Insbesondere müssen Aussagen zum Zusammenhang zwischen Pflegemaßnahmen, Manifestation von Viruskrankheiten, Ursachen für Sterblichkeit, Individualwachstum, Zunahme der Biomasse und Ernteertrag ermöglicht werden.
- 6.3** Die Behandlung mit Antibiotika, Chemotherapeutika und vergleichbaren Substanzen in den Teichen ist nicht zulässig.
- 6.4** Der Teichboden soll nach der Ernte austrocknen können. Wasservögeln, die verbliebene Fische und Wirbellose verzehren, ist der Zugang zu den Flächen zu ermöglichen.
Es wird empfohlen, zusätzliche Maßnahmen (z.B. Pflügen, Zwischenkulturen wie *Salicornia*) nach mehreren Produktionszyklen durchzuführen.

7. Düngung der Teiche

Ergänzende Gaben von Phosphat (in Form von Rohphosphat natürlicher Herkunft) sind zulässig.
Die Qualität des Abflusswassers darf durch die Menge und Art des eingesetzten Düngers nicht beeinträchtigt werden.

8. Fütterung

- 8.1** Ziel ist, die Menge des eingesetzten Futters möglichst zu reduzieren bzw. einen möglichst hohen Anteil des Zuwachses durch die Eigenproduktion der Teiche (Phyto-/Zooplankton) zu erzielen. Zu diesem Zweck sind

⁴⁴ ausgenommen der Großkrebse (*Astacidea*)

vom Betrieb genaue Aufzeichnungen zu führen, welche die Ermittlung des eFCR⁴⁵ erlauben.

Zusätzlich soll der Fischmehlanteil wie auch der Gesamtproteingehalt des Futters bei Zehnfußkrebsen (*Decapoda*)⁴⁶ so niedrig wie möglich liegen. Als vorläufige Höchstwerte gelten 20% für den Fischmehl (bzw. -öl-) anteil und 30% für den Gesamtproteingehalt.

8.2 Die Futteraufnahme ist sorgfältig zu überwachen, um organische Ablagerungen durch Futterreste zu verhindern.

9. Ernte und Verarbeitung

9.1 Vor der Ernte ist die Fütterung und Düngung für einen angemessenen Zeitraum (mindestens 3 Tage) einzustellen.

Das Ablassen der Teiche ist so vorsichtig/langsam wie möglich durchzuführen, um organisches Sediment nicht unkontrolliert in die Kanäle zu entlassen. Als Alternativlösung ist eine Barriere im ableitenden Kanal einzurichten, die das organische Sediment zurückhält.

Der Zustand der Sedimente im Teich (Beschaffenheit, Menge) ist sorgfältig zu dokumentieren, um die Pflegemaßnahmen entsprechend optimieren zu können.

9.2 Der Einsatz von Metabisulfit bei der Ernte bzw. Verarbeitung ist untersagt.

9.3 Garnelenköpfe und andere Verarbeitungsreste sollen einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.

Direkte Verfütterung von unbehandelten Verarbeitungsresten an dieselbe Art ist aus Hygienegründen nicht zulässig.

⁴⁵ Extensive Haltungssysteme ohne Zufütterung sind von der Anforderung an Aufzeichnungen ausgeschlossen.

⁴⁶ ausgenommen der Großkrebse (*Astacidea*)

VI. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von tropischen Süßwasserfischen (z.B. Milchfisch *Chanos chanos*, Tilapie *Oreochromis sp.*, Mekongwels *Pangasius sp.*) in Teichen und Netzgehegen

1. Standortwahl

Bei Teichanlagen muss das Wasser des Zulaufs mindestens Gewässergüte II aufweisen⁴⁷.

2. Gewässerschutz, natürliche Gestaltung der Teiche

2.1 Die Gewässergüte des genutzten Gewässers darf durch den Betrieb nicht wesentlich (Richtwert: <10% der bestimmten Parameter, s.u.) beeinträchtigt werden. Für Teiche ist dies durch ausreichend dimensionierte Absetzbecken und/oder Filteranlagen Sorge zu tragen. Sedimentierte Stoffwechselprodukte und Futterreste müssen entnommen und einer sinnvollen Verwendung (z.B. als Dünger) zugeführt werden.

2.2 Auswirkungen auf die Umwelt und die genutzten Gewässer müssen durch regelmäßige Untersuchungen überwacht werden. Mindestens eine Untersuchung muss, während der höchsten/maximalen Fisch-Biomasse des laufenden Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Messungen der einzelnen chemisch-physikalischen Parameter müssen im Bereich des Abflusses sowie als Referenzwert oberhalb des Einlaufes erfolgen⁴⁸.

2.3 Der Gewässerboden unterhalb von Netzgehegen ist zusätzlich regelmäßig auf Beeinträchtigungen (z.B. Schlammablagerungen durch Exkremate und Futterreste) zu überprüfen⁴⁹.

2.4 Der Nährstoffaustrag aus der Anlage muss so gering wie möglich gehalten werden. Es wird daher empfohlen, den Futterquotienten zu bestimmen und ihn mit den Literaturwerten zu vergleichen. Ungenügende Futterumsetzung ist ein Indiz für erhöhten Nährstoffaustrag und kann Hinweise auf eine ungünstige Fütterungsweise (z.B. Menge, Zeitplan) liefern.

2.5 Wird für die Teichbewirtschaftung Wasser aus einem Bach entnommen, müssen mindestens 25% der mittleren Niedrigwassermenge (MNQ) als Restwasser im ursprünglichen Bett belassen werden.
Sind im Betrieb Staubauwerke vorhanden, sollen diese für Fische passierbar gestaltet sein. Neubauten sind dementsprechend zu planen und durchzuführen.

2.6 Bei Teichanlagen müssen sich auf mindestens 10% der produktiv genutzten Fläche der natürliche Pflanzenbestand ungestört entwickeln können (Rückzugsgebiet für heimische Tierarten).

2.7 Ein- und Auslauf der Anlage sind gegen Eindringen von Wildfischen und Entweichen der gehaltenen Tiere zu sichern. Netzgehege sind durch ausreichende Verankerung, starke Netzwände und den Bedingungen angepasste Verarbeitung gegen Havarien und das damit verbundene Freiwerden des Besatzes zu sichern.

2.8 Die Aufzucht der Fische in künstlichen Behältnissen (z.B. Glasfaser, Polyester) in geschlossenen Anlagen ist nicht erlaubt. Die Aufzucht in Teichen mit Betoneinfassung ist nur dann gestattet, wenn der Teichboden ausgekieset ist oder aus natürlichem Erdboden besteht. Dabei müssen die biologischen Funktionen von Ufer und Teichboden gewährleistet bleiben. Gegebenenfalls sind Rückbaumaßnahmen im Umstellungsplan festzulegen.

Lediglich für eine begrenzte Zeit in der Jugendphase der Fische (Ei bis Setzling) ist die Aufzucht in künstlichen Behältnissen in geschlossenen Anlagen zulässig. Eine Hälterung (Nüchternung) für maximal zwei Wochen in künstlichen Behältnissen sowohl zur Konditionierung vor dem Transport als auch vor der Schlachtung ist erlaubt. Die Besatzdichte bei der Hälterung darf die maximale Transportdichte für die jeweilige Tierart nicht überschreiten. Eine Fütterung während der Hälterung ist nicht erlaubt.

3. Besondere Bestimmungen für die Gestaltung von Tilapia-Teichanlagen

⁴⁷ Einstufung der klassischen Gewässergüte auf Grundlage des Saprobien-Systems. Gleichwertige nationale Programme oder durch den Betrieb vorgelegte Basis-Analysen können akzeptiert werden.

⁴⁸ Es gelten die im Umwelt-Analyseprotokoll festgehaltenen Parameter und Frequenzen.

⁴⁹ Es gelten die im Analyseprotokoll festgehaltenen Parameter und Frequenzen (z.B. Überwachung des Benthos, Sedimentprofilbilder).

3.1 Das natürliche Ernährungsverhalten der Tilapia, die typische Filtrierer oder Aufwuchsfresser sind, soll durch geeignetes Teichmanagement (Düngung, Wasseraustausch) bzw. Gestaltung der Teiche gefördert werden (z.B. durch das Angebot von Substraten, welche die Besiedlungsfläche für benthische Algen/Diatomeen erhöhen).

3.2 Um den Energieverbrauch sowie den Nährstoffverlust der Anlage zu minimieren, soll ein möglichst niedriger Wasseraustausch angestrebt werden.

Daten zu Energieeinsatz/Fläche müssen vom Betreiber sorgfältig erhoben werden. Diese Werte sind bei der Betriebskontrolle zu erfassen.

4. Besatzdichte

Die Besatzdichte darf in Teichen und Netzgehegen (Pens, Enclosures) 10 kg/m³ als Obergrenze nicht überschreiten.

In keinem Fall dürfen die Tiere Verletzungen (z.B. der Flossen) zeigen, die auf zu hohe Besatzdichte hinweisen.

5. Nachzucht, Betrieb der Zuchtanlage

Die Ernährung von Elterntieren und Larven sowie die Kultur von Futterorganismen (Algen, *Artemia salina*, Rädertierchen) soll in den Zuchtbetrieben nach den Prinzipien der Ökologischen Aquakultur erfolgen. Die Gabe von naturbelassenen Meerestieren (z.B. Fisch, Würmer, Muscheln) zur Eiweißergänzung für die Elterntiere ist zulässig.

6. Gesundheit und Hygiene

6.1 Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern (z.B. optimale Haltungsbedingungen, Züchtung, Fütterung). Naturheilverfahren sind im Krankheitsfall vorzuziehen.

Nur nach Diagnosestellung und Verordnung durch einen Tierarzt dürfen herkömmliche Arzneimittel eingesetzt werden.

Bei tropischen Fischarten führt die Behandlung mit konventionellen Tierarzneimitteln (Antibiotika etc.) zum Verlust der Naturland Anerkennung für den betroffenen Tierbestand.

6.2 Zum Schutz von Netzgehegen vor Algenbewuchs und vor Besiedlung mit wirbellosen Tieren müssen umweltverträgliche Verfahren eingesetzt werden. Der Einsatz von chemischen „Anti-Fouling“-Mitteln ist nicht zulässig.

6.3 Bei Teichanlagen sollte der Teichboden nach der Ernte austrocknen können. Wasservögel, die verbliebene Fische und Wirbellose verzehren, ist der Zugang zu den Flächen zu ermöglichen.

Es wird empfohlen, zusätzliche Maßnahmen (z.B. Pflügen, Zwischenkulturen von Leguminosen) nach mehreren Produktionszyklen durchzuführen.

6.4 Der Teichboden kann zur Desinfektion gekalkt werden. Die maximale Kalkgabe darf jedoch 1000 kg/ha nicht überschreiten. Die Kalkung kann sich zusätzlich positiv auf die Produktivität der Teiche auswirken.

7. Fütterung

7.1 Als Höchstwert für den Fischmehl- bzw. Fischölgehalt im Futter wird für *Pangasius* 10% festgelegt.

7.2 Fischmehl und Fischöl sind bei der Fütterung von *Oreochromis* nicht zulässig.

VII. Ergänzende Vorschriften zur Haltung von Fischarten der Gruppen Barsch-, Stachelmakrelen- und Dorschartigen (*Perciformes*, *Carangiformes*, *Gadiformes*) in Netzgehegen im Meer

1. Standortwahl

Bei der Fischhaltung in Meeres-Netzgehegen muss der Zustand des Gewässers „sehr gut“ oder „gut“ sein⁵⁰.

2. Gewässerschutz

2.1 Die Gewässergüte des genutzten Gewässers bzw. der umliegenden Meeresbereiche darf durch den Betrieb nicht signifikant (Richtwert: <10% der bestimmten Parameter, s.u.) beeinträchtigt werden.

2.2 Bei Meeres-Netzgehegen muss der Gewässerboden regelmäßig (Richtwert: einmal pro Produktionszyklus) auf Beeinträchtigungen überprüft werden. Die benthischen Untersuchungen müssen mindestens in der unmittelbaren Nähe der Netzgehege und außerhalb der Umgebung der Netzgehege durchgeführt werden. Sofern der Betrieb nicht im Geltungsbereich der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) liegt, oder sofern von Naturland zusätzlich verlangt, sind regelmäßige Untersuchungen der Wasserqualität durchzuführen⁵¹.

2.3 Der Nährstoffaustrag aus der Anlage muss so gering wie möglich gehalten werden. Daher muss der Futterquotient bestimmt und mit Literaturwerten verglichen sowie bei Bedarf angemessen reagiert werden.

Die Netzgehege sind durch ausreichende Verankerung, starke Netzwände und den Bedingungen angepasste Verarbeitung gegen Havarien und das damit verbundene Freiwerden des Besatzes zu sichern.

2.4 Die Aufzucht der Fische in künstlichen Behältnissen (z.B. Glasfaser, Polyester) mit geschlossenem Wasserkreislauf ist nicht erlaubt. Lediglich für eine begrenzte Zeit in der Jugendphase der Fische (Ei bis Setzling) ist die Aufzucht in künstlichen Behältnissen mit geschlossenem Wasserkreislauf zulässig.

3. Besatzdichte

Die Besatzdichte darf bei Vertretern der *Perciformes*, *Carangiformes* und *Gadiformes* 10 kg/m³ nicht überschreiten.

In keinem Fall dürfen die Tiere Verletzungen (z.B. der Flossen) zeigen, die auf zu hohe Besatzdichte hinweisen.

4. Gesundheit und Hygiene

4.1 Es wird empfohlen, einen Betreuungsvertrag mit einer (fach-)veterinärmedizinischen Einrichtung (z.B. dem Tiergesundheitsdienst) abzuschließen.

4.2 Zur Bekämpfung von Parasiten (z.B. Lachsläusen) in Netzgehegen können „Putzerfische“ eingesetzt werden⁵².

4.3 Zum Schutz der Netzgehege vor Algenbewuchs und vor Besiedlung mit wirbellosen Tieren müssen umweltverträgliche Verfahren eingesetzt werden. Der Einsatz von chemischen „Anti-Fouling“-Mitteln ist nicht zulässig.

4.4 Wenn Tiere auf Grund von extremen Umweltereignissen (Sturm, Flut, etc.) oder durch menschliches Versagen massenhaft entweichen, muss dies Naturland umgehend gemeldet werden. Die Ursache des Entweichens muss ermittelt und entsprechende Abhilfemaßnahmen zur zukünftigen Vermeidung getroffen werden. Der Betrieb muss mit nationalen Behörden, NGOs und anderen Institutionen bei den Bemühungen, das Risiko einer Wiederholung und das Umweltrisiko des Ereignisses zu minimieren, zusammenarbeiten.

⁵⁰ Einstufung laut der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Außerhalb der Reichweite der EU-WRRL können gleichwertige nationale Programme oder durch den Betrieb vorgelegte Basis-Analysen akzeptiert werden.

⁵¹ Es gelten die im Analyseprotokoll festgehaltenen Parameter und Frequenzen.

⁵² Vor dem Besatz von Putzerfischen ist sicherzustellen, dass die nationalen Vorschriften, sowie die Naturland Anforderungen gemäß Anhang 4 eingehalten werden.

VIII. Ergänzende Vorschriften für die Kultur und Sammlung von marinen Makroalgen (*Chlorophyceae*, *Phaeophyceae*, *Rhodophyceae*)

1. Standortwahl, Wechselwirkungen mit umliegenden Ökosystemen

- 1.1 Algenbestände stellen einen wichtigen Lebensraum für wirbellose Tiere und Fische dar. Sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere die Ernte, müssen deshalb Sorge tragen, diesen besonderen Lebensraum zu erhalten und zu fördern.
- 1.2 Algen im Sinne dieser Richtlinien dürfen nur in einer Gegend wachsen, die nicht durch Radioaktivität, chemische oder bakterielle Verunreinigung oder sonstige Schadstoffe gefährdet ist, welche die Unbedenklichkeit der Produkte beeinträchtigen. Potentielle Kontaminationsquellen können z.B. Atomkraftwerke, Abwässer, Mülldeponien, vielbefahrene Häfen, küstennahe Industrie und intensive Landwirtschaft im Einzugsbereich sowie konventionelle Aquakulturanlagen darstellen.
- 1.3 Algen sind Indikatororganismen. Ihr mikrobiologischer und chemischer Status lässt Rückschlüsse auf die Wasserqualität zu. Die Kultur- bzw. Erntestandorte müssen einen sehr guten ökologischen Zustand laut Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) aufweisen oder von vergleichbarer Qualität sein⁵³. In denjenigen Regionen, in denen die Wasserrahmenrichtlinie nicht umgesetzt ist, müssen die Parameter zur Überprüfung der Wasserqualität den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen. Diese Gleichwertigkeit muss von Naturland bestätigt werden.
- 1.4 Der vom Betrieb zu erstellende Nachhaltigkeitsplan muss auf einer Umweltverträglichkeitsstudie basieren; dabei müssen insbesondere die Auswirkungen der zu erntenden Biomasse auf Ziel- und Nicht-Zielarten sowie auf die lokale Biodiversität der Makroalgen bestimmt und bewertet werden. Die Biologie und der Lebenszyklus der zu erntenden Arten müssen dabei in Betracht gezogen werden. Der Plan muss potentielle Auswirkungen des Betriebes auf die Umwelt auflisten, sowie eine entsprechende Liste von Maßnahmen gegen negative Auswirkungen auf umliegende aquatische und terrestrische Gebiete beinhalten. Er muss von Naturland genehmigt werden.

2. Kultur

- 2.1 Wenn Besatzmaterial aus Wildbeständen gesammelt wird, gelten die Regelungen von Abschnitt 3: „Sammlung von wildgewachsenen Algen“.
- 2.2 Düngung ist nur in geschlossenen Beckenanlagen erlaubt. Die verwendeten Düngemittel müssen den „Regelungen für die ökologische Aquakultur“, Teil B.I.8 entsprechen. Chemisch-synthetische Düngemittel, sowie Düngemittel tierischen Ursprungs sind nicht gestattet. Mineralstoffe und Spurenelemente müssen aus natürlichen Quellen mit bekannter Zusammensetzung stammen (z. B. Gesteinsmehle). In geschlossenen Beckenanlagen, in denen solche externen Nährstoffquellen genutzt werden, darf das Ablaufwasser maximal den gleichen Nährstoffgehalt wie das einströmende Wasser aufweisen.
Der Einsatz von Antibiotika sowie sonstigen chemo-synthetischen Substanzen ist verboten.
- 2.3 Zum Schutz von Seilen und anderem Kultursubstrat vor Algenbewuchs und vor Besiedlung mit wirbellosen Tieren müssen umweltverträgliche Verfahren eingesetzt werden. Der Einsatz von chemischen „Anti-Fouling“-Mitteln ist nicht zulässig.
- 2.4 Die Dichte (Biomasseentwicklung zur Ernteschätzung) der Algenkulturen ist aufzuzeichnen.
- 2.5 Netze, Seile, Schwimmer, Stangen (kein Raubbau an Waldbeständen, Mangrove etc.) usw. zur Kultivierung der Algen müssen soweit möglich wiederverwendbar sein. Sie müssen nach Gebrauch entweder kompostiert oder recycelt werden. In keinem Fall dürfen sie nach Gebrauch am Strand oder in der Gezeitenzone liegengelassen werden.

⁵³ Dabei sind die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung an Aufwuchsgewässer für Meeresalgen mindestens einzuhalten.

3. Sammlung von wildgewachsenen Algen

3.1 Definition

“Wildgewachsene Algen” werden analog den “Produkten aus Wildsammlung” definiert (siehe “Naturland Richtlinien Erzeugung“, Teil B.X.1.):

Unter „Produkten aus Wildsammlung“ sind Produkte zu verstehen, die ohne oder nur mit geringem Einfluss des Sammlers gewachsen sind und von diesem nach einem nachhaltigen sowie sozial- und umweltverträglichen System geerntet werden.

Im Einzelnen heißt dies:

- Die Pflanzen dürfen nicht kultiviert werden, d.h. es finden keine (bzw. in nur sehr geringem Umfang) Tätigkeiten zum Schutz oder zur Wachstumsunterstützung statt.
- Die Pflanzen müssen an ihrem Standort natürlich vorkommen.

Der Eingriff des Menschen besteht vor allem in der Ernte (Sammlung) dieser wild wachsenden Produkte bzw. in Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Wachstumsmöglichkeiten dieser Pflanzen. Aufgrund deren äußerst fragiler Natur bzw. langsamen Wachstums oder potenzieller Schädigung des Lebensraumes durch Erntetätigkeiten etc. kann die Wildsammlung von bestimmten Algenarten (siehe Anhang 2) nach derzeitigen Erkenntnissen nicht nachhaltig betrieben werden. Diese Arten sind daher von der Zertifizierung ausgeschlossen.

3.2 Anforderungen

3.2.1 Das Sammelgebiet für die zu zertifizierenden Algen muss abgrenzbar sein. Die Gebiete sind über Landkarten (ggf. Zeichnungen) eindeutig zu definieren.

3.2.2 Alle gesetzlichen Aspekte in Bezug auf Landbesitz, Sammelrechte etc. müssen geklärt und dokumentiert werden. Innerhalb der Sammelgebiete sind die individuellen Sammelrechte klar zu vereinbaren und zu definieren.

3.2.3 Vor dem Beginn der Erntesaison ist jährlich die maximale nachhaltige Erntemenge festzulegen. Dazu müssen folgende Informationen verfügbar sein:

- eine alljährliche Biomasseschätzung der Algen vor der Erntesaison,
- regelmäßige Dokumentation von Veränderungen der Algenbestände bezüglich Größe, Dichte, Farbe, Zusammensetzung und Regeneration.

3.2.4 Für den Fall eines nachweislichen Rückganges der Algenbiomasse bzw. sonstiger Beeinträchtigungen der Bestände müssen entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden (z.B. Reduzierung der Erntemenge; vorübergehende Stilllegung von Sammelgebieten).

3.2.5 Wenn das Sammelgebiet von einer Gruppe von Sammlern genutzt wird, gelten die Naturland Vorgaben für Interne Kontrollsysteme (ICS; siehe Naturland Dokument „Minimum Requirements of an Internal Control System (ICS) for Smallholder Grower Groups“).

3.2.6 Ernteverfahren müssen Schäden an Algen und Substrat minimieren. Es dürfen nur selektive Ernteverfahren zum Einsatz kommen. Manuelle Erntemethoden sind zu bevorzugen. Motorisierte Erntetechniken sind nur zulässig, wenn sie nachweislich keine negativen Auswirkungen auf das marine Ökosystem haben.

3.2.7 Algen dürfen nur in einer Weise geerntet werden, die eine kontinuierliche Reproduktion der Alge sicherstellt. Erntegeräte dürfen nicht die gesamte Alge entfernen, sondern müssen die für ein Weiterwachsen notwendigen Teile der Alge belassen.

4. Nachernteverfahren

Die Algen sollten so bald wie möglich nach der Ernte verarbeitet werden. Alle Verarbeitungsschritte sowie Zwischenlagerung etc. sollen die Qualität der Algen bestmöglich bewahren.

Der Einsatz von direkten Flammen zur Trocknung der Algen ist verboten. Algen dürfen nicht in der Brennkammer liegen, sondern müssen über einen Wärmetauscher getrocknet werden, der den direkten Kontakt mit den Flammen oder mit schädlichem Rauch und Gasen verhindert.

Zum Spülen der Algen ist aus Gründen der Wassereinsparung stets Meerwasser geeigneter Qualität zu bevorzugen.

Für die Algenprodukte ist ein Analyseprotokoll laut Abschnitt A.I.6 einzuhalten.

IX. Ergänzende Vorschriften für die Kultivierung von Mikroalgen als Lebensmittel (z.B. *Spirulina*, *Chlorella*)

1. Kultivierungssysteme

Diese Richtlinie umfasst die Kultivierung von Mikroalgen (z.B. *Spirulina*, *Chlorella*) in künstlich angelegten offenen und geschlossenen Anlagen (Beton, Fiberglas etc.).

2. Anforderungen an das Kultursubstrat

Es sind ausschließlich pflanzliche Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung zulässig, die den Zertifizierungsansprüchen der Prioritätenliste, Naturland Richtlinie Verarbeitung (siehe Teil C. VI. 4.1) entsprechen.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Wasser in Trinkwasserqualität
- Speisesalz, jodiertes Speisesalz (als Rieselhilfsmittel ist Calciumcarbonat (E 170) zulässig)
- Kulturen von Mikroorganismen, die, sofern verfügbar, auf ökologischen Substraten vermehrt wurden
- Natriumhydrogencarbonat (NaHCO_3) (E 500) ist zulässig für die Regulierung des pH-Wertes und des Kohlendioxid (CO_2)-Gehaltes der Nährlösung
- Mineralstoffe und Spurenelemente vorzugsweise aus unveränderten, natürlich vorkommenden Quellen mit bekannter Zusammensetzung (z. B. Gesteinsmehle) und nur nach Freigabe durch Naturland⁵⁴

Für das Kultursubstrat dürfen insbesondere nicht verwendet werden

- Enzyme
- Lebensmittelzusatzstoffe
- Stickstoff und Phosphor anorganischer oder fossiler Herkunft (z. B. Ammoniumnitrat, Chilesalpeter, Rohphosphat, Guano)
- Erzeugnisse der konventionellen Landwirtschaft
- tierische Erzeugnisse und Dung, auch nicht aus ökologischer Landwirtschaft

3. Abwasserqualität

3.1 Bei Anlagen an Land darf der Nährstoffgehalt des Abwassers nachweislich nicht höher als der Nährstoffgehalt des zufließenden Wassers sein. Ausgenommen ist Abwasser, das der kommunalen Klärung zugeführt wird.

3.2 Die Abwasserqualität ist regelmäßig (mindestens ¼ jährlich) durch geeignete Analyseverfahren zu ermitteln, die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

3.3 Bei der Produktion von marinen Mikroalgen in Salzwasser-Nährlösungen ist sicherzustellen, dass der Salzgehalt der Abwässer nicht über den Salzgehalt des entnommenen Frischwassers hinausgeht.

4. Qualitätssicherung

Durch mindestens ¼ jährliche Analysen ist die Qualität des Wassers in der Kultivierungsstufe zu belegen. Insbesondere ist die Anreicherung von Rückständen zu beobachten.

Für die Algenprodukte ist ein Analyseprotokoll gemäß den Vorgaben von Naturland (s. Abschnitt A.I.6) einzuhalten.

5. Reinigung und Desinfektion

Alle für die Anzucht, Selektion, Starterkulturen und Massenvermehrung der ökologisch erzeugten Mikroalgen verwendeten Anlagen, Geräte und Materialien werden auf mechanischem oder thermischem Weg gereinigt.

Reicht dies nicht aus, dürfen ausschließlich Stoffe eingesetzt werden, die in Anhang 3 unter „in Anwesenheit und Abwesenheit von Aquakulturtieren“ gelistet sind.

⁵⁴ Der Einsatz von isolierten Mineralstoffen und Spurenelementen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch Naturland zulässig und darf nicht zur gezielten Anreicherung dieser Stoffe im Produkt dienen.

Anhänge Aquakultur:

Anhang 1: Anforderungen an zu Futterzwecken eingesetztes Fischmehl/-öl

Alle Futtermittel, die aus freilebender aquatischer Herkunft stammen, müssen in Übereinstimmung mit international etablierten Nachhaltigkeitsrichtlinien gewonnen werden*. So weit verfügbar, muss dies durch eine unabhängige Zertifizierung bestätigt sein⁵⁵.

Folgende Quellen sind zulässig:

- Produkte aus der Ökologischen Aquakultur
- Fischmehl/-öl aus den Überresten der Verarbeitung von Speisefischen aus Wildfang
- Beifänge der Fischerei auf Speisefische

Lediglich zum Zwecke der Qualitätssicherung⁵⁶ kann der Einsatz von Fischmehl/-öl anderer Quellen* beantragt werden.

Die Einhaltung dieser speziellen Anforderungen, sowie weiterer Auflagen, die generell für Naturland zugelassene Futtermittel gelten, wird von Naturland durch ein eigenes Kontroll- und Anerkennungsverfahren bestätigt.

Anhang 2: Algenarten, die von einer Zertifizierung bei Wildsammlung derzeit ausgeschlossen sind

- *Lessonia nigrescens* und *Lessonia trabeculata* an den Küsten Chiles and Perus
- Bedrohte Algenwälder (*Macrocystis pyrifera*) an der Südkalifornischen Küste
- *Lithothamnion* (Maerl) aus UK
- *Durvillaea antarctica* aus S. Chile, S. Argentinien, S. Australien
- *D. potatorum* aus S. Australien
- *Ecklonia maxima* an der Atlantikküste Südafrikas

Anhang 3: Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion

In Abwesenheit von Aquakulturtieren	In Anwesenheit und Abwesenheit von Aquakulturtieren
<ul style="list-style-type: none"> • Ozon (nur Nachzuchtbetriebe und Hälterungen) • Natriumhypochlorit • Calciumhypochlorit • Calciumhydroxid • Calciumoxid (Branntkalk) • Natriumhydroxid • Alkohol • Kaliumpermanganat • Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen (ausschließlich für die Garnelenzucht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kalkstein (Calciumcarbonat) zur pH-Kontrolle • Dolomit zur pH-Korrektur (ausschließlich für die Garnelenzucht) • Natriumchlorid • Wasserstoffperoxid • Natriumpercarbonat • organische Säuren (Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure) • Huminsäure • Peroxyessigsäure • Peressigsäuren • Iodophore (zur Behandlung von Eiern)

* Detaillierte Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

⁵⁵ Diese Zertifizierung ist in jedem Fall für Futtermittel aus ganzen Fischen aus Wildfang erforderlich

⁵⁶ insbesondere Senkung des P-Gehaltes beim Einsatz in Binnengewässern

Anhang 4: Anforderungen an die Haltung von Putzerfischen in Netzgehegen (z.B. Seehase *Cyclopterus lumpus*, Gefleckter Lippfisch *Labrus bergylta*, Kuckuckslippfisch *Labrus mixtus*, Klippenbarsch *Ctenolabrus rupestris*)

- 4.1** Putzerfische dürfen nur eine natürlich im Gebiet vorkommende Art sein. Der bevorzugte Ursprung ist die ökologische Aquakultur und nachrangig konventionelle Aquakultur. Sofern nicht verfügbar (Anzeige- und Nachweispflicht), können Putzerfische aus der Fischerei genutzt werden⁵⁷.
- 4.2** Die Gesundheit und das Wohlbefinden von Putzerfischen muss gewährleistet werden; auch für sie gelten die Grundsätze bzgl. Gesundheit und Hygiene⁵⁸ gemäß B.I.6. Vor allopathischen Behandlungen, die nur für die Putzerfische bestimmt sind, sollten diese von der anderen gehaltenen Art physisch getrennt werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die Einhaltung der Naturland Richtlinien⁵⁹ der primären Art nicht gefährdet wird.
- 4.3** Um das Wohlergehen der Putzerfische zu gewährleisten, müssen Unterstände (z.B. künstlicher Seetang) in ausreichender Anzahl im Netzgehege vorhanden sein. Die Unterstände sollen nicht innerhalb der aktiven Fütterungszone der primären Art liegen.
- 4.4** Putzerfische müssen mit einem Ergänzungsfutter gefüttert werden, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, insbesondere in Zeiten ungünstiger Temperaturen. Das Ergänzungsfutter muss auf die Ernährungsbedürfnisse der Art abgestimmt sein. Das Futter ist so einzubringen, dass die andere(n) gehaltene(n) Art(en) das Ergänzungsfutter nicht im signifikanten Umfang nutzen können (z.B. durch Einbringen von Futterschalen, Fütterungsort, Futtergröße). Es muss ökologisches Futtermittel gemäß den Vorgaben unter B.I.9.3 eingesetzt werden. Sofern nicht verfügbar (Anzeige- und Nachweispflicht), kann auch konventionelles Futtermittel eingesetzt werden⁶⁰.
- 4.5** Es sind Aufzeichnungen über die Haltung der Putzerfische zu führen (Art und Anzahl der Fische, Überlebensraten, Besatzdichten, Herkunft der Fische, Futtermittel, Medikamente, etc.). Massenmortalitätsergebnisse sind Naturland zu melden. Die Mortalität ist aufzuzeichnen und die Ursachen der Mortalität sind, soweit möglich, zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen zu treffen.
- 4.6** Am Ende eines Produktionszyklus dürfen Putzerfische nicht in die Natur entlassen werden. Die Putzerfische dürfen erneut besetzt werden, sofern die Tiere in einem guten gesundheitlichen Zustand sind. Putzerfische sind zügig und schonend zu töten gemäß den Vorgaben unter B.I.10. Die Überreste sollen einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden.

⁵⁷ Dies stellt eine Übergangsregelung dar, bis die ökologische Aquakultur von Putzerfischen etabliert ist. Langfristig wird eine Unabhängigkeit vom Wildfang angestrebt.

⁵⁸ Der Einsatz von allopathischen Medikamenten für Putzerfische ist von den Beschränkungen unter B.I.6.2 ausgenommen.

⁵⁹ Im Speziellen B.I.6 Gesundheit und Hygiene.

⁶⁰ Diese Regelung stellt eine Übergangsregelung dar, bis ökologische Futtermittel für Putzerfische zur Verfügung stehen.

Naturland

Verband für ökologischen Landbau e.V.
Kleinhaderner Weg 1
82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0
Fax +49 (0)89-898082 - 90

naturland@naturland.de
www.naturland.de



Naturland